

**Philosophisch-Theologische Hochschule
SVD St. Augustin**

Theologische Fakultät

Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche
Hochschule

Statuten



Sankt Augustin 2011

Phil.-Theol. Hochschule SVD St. Augustin
Arnold-Janssen-Str. 30
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241/237 222
Fax: 02241/237 204
pth@steyler.de
<http://www.pth-augustin.eu>

INHALTSÜBERSICHT

Präambel.....	4
Grundordnung	5
Immatrikulationsordnung	37
Magisterstudienordnung	47
Magisterprüfungsordnung	55
Satzung für die Sprachprüfungen	79
Lizentiatsordnung.....	85
Promotionsordnung	99
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Ausländischer Studienbewerber (DSH).....	109
Satzung der Studentenschaft.....	121
Widerspruchsverfahren bei Prüfungsergebnissen	131

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Statuten basieren auf der Fassung aus dem Jahr 1999. Sie erhielten die Approbation durch den Hochschulträger am 30.03.1999 (Generalrat der Gesellschaft des Göttlichen Wortes) und am 14.05.1999 (Provinzrat der Norddeutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes), durch den Erzbischof von Köln am 08.12.1999 und durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 28.08.1999. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erteilte am 11.10.2000 die staatliche Anerkennung der Aufbaustudiengänge Lizentiat und Doktorat.

Die im Zuge der Modularisierung des Magisterstudiengangs erforderlich gewordenen Anpassungen wurden durch den Hochschulträger (Provinzrat der Deutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes) am 01.10.2010 und durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 31.07.2011 (Prot. N. 528/1999/C) approbiert. Die Akkreditierung des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) durch die Akkreditierungsagentur AKAST erfolgte am 14.09.2011.

Sankt Augustin, September 2011

Prof. Dr. Joachim Piepke – Rektor

PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE SVD
ST. AUGUSTIN
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

GRUNDORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1: Geschichte	8
§ 1 Gründung und Aufgabe der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD)“	8
§ 2 Geschichte der Hochschule.....	8
ARTIKEL 2: Rechtsstellung.....	10
§ 3 Kirchliche Rechtsstellung	10
§ 4 Staatliche Rechtsstellung	11
ARTIKEL 3:.....	11
§ 5 Ziel und Aufgaben	11
ARTIKEL 4: Trägerschaft und vorgeordnete Instanzen	12
§ 6 Rechtlicher und finanzieller Träger	12
§ 7 Der Großkanzler	12
§ 8 Der Vize-Großkanzler	13
§ 9 Der Ortsordinarius	14
ARTIKEL 5: Die Organe der Hochschule.....	15
§ 10 Der Rektor	15
§ 11 Der Prorektor	17
§ 12 Der Studiensekretär	17
§ 13 Der Senat	18
§ 14 Die Professorenkonferenz.....	20
ARTIKEL 6: Die Ausschüsse der Hochschule	21
§ 15 Der Prüfungsausschuss	21
§ 16 Der Lizentiatsausschuss	23
§ 17 Der Promotionsausschuss	24
§ 18 Der Förderungsausschuss	25
§ 19 Der Bibliotheksausschuss	26
§ 20 Der Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	26

Grundordnung

ARTIKEL 7: Der Lehrkörper	27
§ 21 Die Mitglieder des Lehrkörpers	27
§ 22 Die Professoren	28
§ 23 Die Dozenten	29
§ 24 Die Lektoren	30
§ 25 Die Gastprofessoren und Gastdozenten	30
§ 26 Die Lehrbeauftragten	31
§ 27 Suspendierung von Mitgliedern des Lehrkörpers	31
ARTIKEL 8: Die Studentenschaft	33
§ 28 Die Studenten	33
§ 29 Die Zweithörer	34
§ 30 Die Gasthörer	34
ARTIKEL 9:	35
§ 31 Haushaltswesen	35
ARTIKEL 10:	35
§ 32 Hochschulbibliothek	35
ARTIKEL 11:	36
§ 33 Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen	36
ARTIKEL 12:	36
§ 34 Gültigkeit und Änderung der Grundordnung	36

ARTIKEL 1

GESCHICHTE

§ 1

Gründung und Aufgabe der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD)“

Während des preußischen Kulturkampfes gründete der Weltpriester Arnold Janssen am 8. September 1875 in Steyl (Niederlande) für die deutschsprachigen Länder und Holland das erste deutsche Missionsseminar. Aus ihm erwuchs die Gesellschaft des Göttlichen Wortes, deren Mitglieder im deutschen Sprachraum nach ihrer Herkunft „Steyler Missionare“ genannt werden.

Bei der Einweihung des Missionshauses nannte Arnold Janssen als Zweck seiner Gründung die Verbreitung des Evangeliums in den auswärtigen Missionen und die Heranbildung von Missionaren. In der Ausbildung der künftigen Missionare legte er neben den philosophisch-theologischen Studien großes Gewicht auf die Naturwissenschaften und auf die Völker- und Sprachenkunde.

Die Gesellschaft des Göttlichen Wortes weiß sich als missionarische Ordensgemeinschaft zuerst und vor allem der Sendung der Kirche zu allen Völkern verpflichtet. In der Treue zur ursprünglichen Absicht ihres Gründers erfüllt sie den Sendungsauftrag der Kirche in über 50 Ländern in fünf Kontinenten. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sind neben der Erstverkündigung, dem Aufbau neuer christlichen Gemeinden und der Ausbildung von Missionaren der Einsatz im sozialen und schulischen Bereich und die Pflege der Wissenschaft in Universitäten und anderen Institutionen.

Diese Grundordnung wurde am 26. April 1999 vom Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Augustin beschlossen und am 28. August 1999 durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen genehmigt. Die im Zuge der Modularisierung des Magisterstudiengangs erforderlich gewordenen Anpassungen wurden durch den Hochschulträger am 01.10.2010 und durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 31.07.2011 approbiert.

§ 2

Geschichte der Hochschule

Im Jahre 1913 konnte die Gesellschaft des Göttlichen Wortes nach langwierigen Verhandlungen mit der preußischen Regierung in der Ortschaft Hangelar, zwischen Bonn und Siegburg gelegen, das Missionshaus St. Augustin gründen. Zunächst war es Erholungsheim für Missionare und Wohnheim für studierende Patres. Seit 1919

diente es als Noviziatshaus. 1925 begann das philosophische Studium, dem sich 1932 das theologische anschloss. 1935 wurden die ersten Diakone, die ihre gesamte Ausbildung in St. Augustin erhalten hatten, zu Priestern geweiht.

Die nationalsozialistische Regierung hob 1941 das Missionspriesterseminar auf, beschlagnahmte den gesamten Besitz und vertrieb Professoren und Studenten. Während des Zweiten Weltkriegs wurden die Gebäude schwer beschädigt. Bald nach Kriegsende begann man nach den Aufräumungs- und Bauarbeiten wieder mit dem Aufbau des Noviziats und mit den philosophischen und theologischen Lehrveranstaltungen. Die folgenden Jahre brachten eine erfreuliche Entwicklung, die St. Augustin zur bedeutendsten Niederlassung der Steyler Missionare im deutschen Sprachraum werden ließ. Die Stadt Sankt Augustin leitet ihren Namen vom Missionspriesterseminar her.

1962 verlegte die Ordensleitung das Anthropos Institut, das seine Hauptaufgabe in der Herausgabe der internationalen Zeitschrift für Völker- und Sprachkunde *Anthropos* – 1906 gegründet von P. Wilhelm Schmidt – sieht, von der Schweiz nach Sankt Augustin. Das Anthropos Institut war 1931 in St. Gabriel bei Wien errichtet worden; infolge der Vorgänge nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich hatte es seinen Sitz vorübergehend in die neutrale Schweiz verlegen müssen. Der Erforschung fremder Kulturen und Religionen, deren Kenntnis eine wichtige Voraussetzung für die missionarische Verkündigung darstellt, widmete sich außerdem das 1961 gegründete Missionswissenschaftliche Institut St. Augustin und das 1935 von P. Franz Xaver Biallas in Peking gegründete Institut Monumenta Serica, das 1972 von Los Angeles nach Sankt Augustin übersiedelte. Es veröffentlicht Studien über die Geschichte, die Kultur und die Sprachen Chinas und seiner Nachbarländer. Alle diese Institute stehen in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule und helfen mit, eine philosophisch-theologische Ausbildung anzubieten, die ausgerichtet ist auf einen missionarischen Einsatz in der Welt- und Ortskirche.

1965 erfolgte durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Aggregation der Hochschule an das Pontificio Ateneo Sant' Anselmo in Rom. Diese Aggregation wurde 1972 abgelöst durch die Errichtung der missionstheologischen Spezialisierung der Hochschule als Sektion der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo. 1973 wurde das philosophisch-theologische Grundstudium der Hochschule der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo affiliiert. 1978 wurde die Sektion *in perpetuum* errichtet, sodass aufgrund dieser Rechtsstellung die Hochschule die je viersemestrigen Aufbaustudiengänge des Lizentiats und Doktorats in „Theologie mit missionswissenschaftlicher Spezialisierung“ einführt. 1982 wurde der Hochschule das Recht gewährt, den Diplomstudiengang Katholische Theologie einzurichten und den akademischen Grad „Diplomtheologe/in“ zu verleihen. Die staatliche Anerkennung der Hochschule und des Diplomstudiengangs durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte 1983. 1999 wurde die Hochschule durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Theologi-

schen Fakultät erhoben, wodurch die Affiliation mit dem Pontificio Ateneo Sant' Anselmo beendet wurde. Die staatliche Anerkennung der Aufbaustudiengänge durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte im Jahr 2000.

Im Zuge des Bologna-Prozesses wurde mit dem Wintersemester 2010/11 der Diplomstudiengang in den modularisierten Magisterstudiengang überführt und eine entsprechende Magisterstudienordnung und Magisterprüfungsordnung in Kraft gesetzt.

ARTIKEL 2

RECHTSSTELLUNG

§ 3

Kirchliche Rechtsstellung

Am 18. Oktober 1965 (AZ N. 1684/64/15) erfolgte durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Aggregierung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin an das Pontificio Ateneo Sant' Anselmo in Rom. Diese Aggregierung wurde durch Dekret derselben Kongregation vom 25. März 1972 (AZ N. 424/71) abgelöst durch die Errichtung der missionstheologischen Spezialisierung der Hochschule als Sektion der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo. Diese Regelung galt zunächst für fünf Jahre. Durch Dekret derselben Kongregation vom 28. Januar 1978 (AZ N. 424/71) wurde diese Sektion *in perpetuum* errichtet. Durch Dekret derselben Kongregation vom 24. Juni 1973 (AZ N. 887/73/2) wurde das philosophisch-theologische Grundstudium der Hochschule der Theologischen Fakultät des Pontificio Ateneo Sant' Anselmo *in perpetuum* affiliert. Durch Dekret derselben Kongregation vom 5. Oktober 1982 (AZ N. 894/80) wurde der Hochschule *ad triennium et ad experimentum* und durch Dekret vom 4. Juli 1986 (AZ N. 818/79) *donec aliter provideatur* das Recht gewährt, den Diplomstudiengang Katholische Theologie einzurichten und den akademischen Grad „Diplom-Theologe/in“ zu verleihen. Durch Dekret derselben Kongregation vom 28. August 1999 (Prot. N. 528/99) wurde die Hochschule zur kirchlichen Fakultät erhoben. Sie hat damit das Recht, eigenständig alle kirchlichen Grade mit kanonischer Wirkung zu verleihen. Die Hochschule führt seitdem den Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin – Theologische Fakultät – Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule.“ Die Lizentiats- und Promotionsordnung der Hochschule wurde durch dasselbe Dekret genehmigt. Der im Rahmen des Bologna-Prozesses neu eingerichtete Studiengang „Magister Theologiae“ und der strukturierte Aufbaustudiengang Lizentiat wurden durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 31. Juli 2011 (Prot. N. 528/1999/C) *ad quinquennium* approbiert.

Staatliche Rechtsstellung

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1983 (AZ III B 3 - 5299 - 67/83) wurde die Hochschule und der Diplomstudiengang gemäß § 115 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV NRW. S. 248) staatlich anerkannt.

Durch Erlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1969 (AZ III B 40-13/0 Nr. 4255/69) wurde die Abschlussprüfung als erste Teilprüfung im Fach Religionslehre an Gymnasien anerkannt. Durch Erlass vom 18. Mai 1978 (AZ III C 140-21/0 Nr. 2759/77) wurde die Abschlussprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Teilprüfung in Religionslehre als erstem und zweitem Fach, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die Sonderpädagogik als Teilprüfung im Fach Religionslehre anerkannt.

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 2000 (AZ 416-6232) wurden die Aufbaustudiengänge des Lizentiats und Doktors in Theologie gemäß § 114 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) staatlicherseits anerkannt. Im Zuge des Bologna-Prozesses wurde mit dem Wintersemester 2010/11 der Diplomstudiengang in den modularisierten Magisterstudiengang überführt und eine entsprechende Magisterstudienordnung und Magisterprüfungsordnung in Kraft gesetzt.

ARTIKEL 3

Ziel und Aufgaben

- (1) Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin dient der wissenschaftlichen Ausbildung von Studenten* der Theologie. Dabei ist es ihr besonderer Auftrag, diejenigen auszubilden, „die auf das Priestertum zugehen oder sich auf die Übernahme von besonderen kirchlichen Aufgaben vorbereiten“ (Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*, Art. 74 § 1).
- (2) Sie hat die Aufgabe, den Studenten eine gründliche wissenschaftliche Aus-

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter (Student/Studentin) gebraucht.

Statuten

bildung in Philosophie und Theologie zu vermitteln, um sie zu befähigen, aus einer vertieften Kenntnis des Glaubens am Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie teilzunehmen (vgl. „Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz“ in der Fassung vom 12. März 2003).

- (3) Die Hochschule widmet sich der Forschung und Publikation im Bereich der in ihr vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen. Sie berücksichtigt vor allem Themen der Weltkirche und der Missionstheologie.
- (4) Sie leistet einen Beitrag zur philosophischen und theologischen Weiterbildung vor allem derer, die im kirchlichen Dienst stehen.
- (5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Hochschule die Treue zum Lehramt der Kirche gemäß der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* (vgl. insbesondere die Art. 26, 39 und 70).

ARTIKEL 4

TRÄGERSCHAFT UND VORGEORDNETE INSTANZEN

§ 6

Rechtlicher und finanzieller Träger

- (1) Rechtlicher und finanzieller Träger der Hochschule ist der Steyler Missionare e.V.
- (2) Der Träger wird durch den Provinzial der Deutschen Provinz vertreten. Er hat seinen Sitz im Missionspriesterseminar St. Augustin, 53757 Sankt Augustin.
- (3) Für die finanziellen Belange der Hochschule ist die Provinzleitung mit ihren Gremien zuständig.

§ 7

Der Großkanzler

Der Großkanzler der Hochschule ist der Generalsuperior der Gesellschaft des Göttlichen Wortes. Er vertritt den Apostolischen Stuhl gegenüber der Hochschule und diese gegenüber dem Apostolischen Stuhl (Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*, Art. 12).

Der Vize-Großkanzler

- (1) Der Vize-Großkanzler ist der Provinzial der Deutschen Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 1. Er wacht darüber, dass die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche gewahrt und deren Normen eingehalten werden.
 2. Er prüft die Statuten der Hochschule und deren Änderungen und legt sie dem Großkanzler vor, der sie der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.
 3. Er ernennt unter Beachtung von § 13 Abs. 3, Nr. 1 den Rektor, nachdem er dessen Namen dem Großkanzler mitgeteilt und dieser dessen Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt hat. Nach der Bestätigung nimmt er die „Professio fidei“ des Rektors entgegen und unterrichtet den Ortsordinarius von dessen Ernennung.
 4. Er bestätigt die Ernennung des Prorektors durch den Rektor.
 5. Er ernennt die von der Professorenkonferenz gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 6 vorgeschlagenen Lektoren und erteilt ihnen die Lehrerlaubnis.
 6. Er ernennt auf Vorschlag der Professorenkonferenz die Dozenten und Professoren, nachdem er für Letztere gemäß § 22 Abs. 2 vom Apostolischen Stuhl durch den Großkanzler das „Nihil obstat“ eingeholt hat. Er erteilt ihnen, sofern ihr Fach Glaube und Sitte betrifft, nach Ablegung der „Professio fidei“ die Lehrbeauftragung (Missio canonica). Die Dozenten und Professoren der anderen Fächer erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (Venia docendi). Er unterrichtet davon den Ortsordinarius.
 7. Er beurlaubt Professoren und Dozenten gemäß § 22 Abs. 5 bzw. § 23 Abs. 6.
 8. Er versetzt gemäß § 22 Abs. 7 Professoren und gemäß § 23 Abs. 6 Dozenten in den Ruhestand.
 9. Er teilt dem Ortsordinarius den Eintritt in den Ruhestand und das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Lehrkörper mit.
 10. Er entzieht gegebenenfalls gemäß § 27 Abs. 5 die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. die Lehrerlaubnis (Venia docendi) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung.

Statuten

11. Er enthebt aus schwerwiegenden Gründen den Rektor und Prorektor des Amtes, vor allem, wenn ihnen die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. die Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen wurde.
12. Er prüft gewissenhaft, ob die Einstellung eines Lehrenden unterbleibt oder ob einem Lehrenden die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis entzogen wird, falls der Ortsordinarius Bedenken erhebt aufgrund von Verstößen des Betreffenden gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung.
13. Er prüft und genehmigt die Satzung der Studentenkonzferenz und deren Änderungen.
14. Er billigt gegebenenfalls die Vereinbarungen, in der gemäß § 33 die Zusammenarbeit der Hochschule mit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule geregelt wird.
15. Er wacht darüber, dass die Hochschulgesetze und -erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet werden; er unterrichtet den Minister für Wissenschaft und Forschung über die Statuten und deren Änderung sowie über die Berufung von Professoren.
16. Er informiert die Kongregation für das Katholische Bildungswesen durch den Großkanzler über die wichtigsten Ereignisse und legt ihr, ebenfalls durch den Großkanzler, alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Fakultät sowie über ihre finanzielle Lage vor.

§ 9

Der Ortsordinarius

Die Hochschule unterhält gute Beziehungen zum Ortsordinarius von Köln. In wesentlichen Angelegenheiten, die seine Rechte berühren, holt der Vize-Großkanzler seine Zustimmung ein.

ARTIKEL 5

DIE ORGANE DER HOCHSCHULE

§ 10

Der Rektor

(1) Aufgaben:

1. Der Rektor leitet, fördert und koordiniert die gesamten Aktivitäten der akademischen Gemeinschaft nach Maßgabe des kirchlichen Hochschulrechts und dieser Satzung (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana, Ordinationes*, Art. 14 § 1). Er ist Dekan der Fakultät (Art. 13 § 1).
2. Er vertritt die Hochschule nach außen.
3. Er bereitet die Sitzungen des Senats und der Professorenkonferenz vor, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Er ernennt gemäß § 11 Abs. 2, Nr. 3 den Prorektor.
5. Er ernennt gemäß § 12 Abs. 2, Nr. 3 den Studiensekretär.
6. Er beruft und ernennt im Einvernehmen mit der Professorenkonferenz die Lehrbeauftragten, Gastdozenten und Gastprofessoren.
7. Er erteilt den Lehrbeauftragten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, nach Ablegung der „Professio fidei“ die kirchliche Lehrbeauftragung (*Missio canonica*) und erteilt den übrigen Lehrbeauftragten die Lehrerlaubnis (*Venia docendi*).
8. Er entscheidet über die Zulassung von Bewerbern als Studenten, Zweithörer und Gasthörer.
9. Er stellt die Zeugnisse und Magisterurkunden aus, unterschreibt sie und versieht sie mit dem Dienstsiegel.
10. Er entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung der Beteiligten über die Zuständigkeit des Senats, der Professorenkonferenz und der sonstigen Gremien bezüglich einzelner Fragen.
11. Er informiert den Vize-Großkanzler über die wichtigsten Ereignisse.
12. Er wacht darüber, dass gemäß § 31 Abs. 2 der Haushaltsvoranschlag der Professorenkonferenz zur Beratung und Zustimmung vorgelegt und an die zuständigen Gremien des Missionspriesterseminars zur Genehmigung weitergeleitet wird.

Statuten

13. Er schreitet ein gemäß § 27 Abs. 1 bis 4 bei schwerwiegenden Verstößen von Mitgliedern des Lehrkörpers gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung.
14. Er schreitet ein gemäß § 28 Abs. 6, § 29 Abs. 5 oder § 30 Abs. 5 bei schweren Ordnungsverstößen von Studenten, Zweithörern oder Gasthörern.
15. Er enthebt den Studiensekretär seines Amtes, wenn diesem die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.
16. Er legt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen die jährliche Statistik vor.

(2) Rechte:

1. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Studentenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten zu lassen.
2. Er besitzt alle Rechte, die ihm im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung zustehen.

(3) Wahl:

1. Der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der fest angestellten Professoren und Dozenten für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt.
2. Die Kandidaten müssen Mitglieder der Gesellschaft des Göttlichen Wortes sein.
3. Als gewählt gilt, wer die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen wird die Wahl für drei Tage unterbrochen. Nach einem weiteren erfolglosen Wahlgang genügt im vierten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erreicht auch im vierten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit, wird die Angelegenheit an den Vize-Großkanzler zur Entscheidung weitergegeben.
4. Der Gewählte wird vom Vize-Großkanzler ernannt, nachdem die Wahl durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen bestätigt worden ist.

Grundordnung

(4) Suspendierung:

Der Rektor wird vom Vize-Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. die Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.

§ 11

Der Prorektor

(1) Aufgaben:

1. Der Prorektor unterstützt den Rektor in der Amtsführung und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.
2. Er hat den Vorsitz im Prüfungs- und Bibliotheksausschuss sowie im Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Wahl:

1. Der Rektor hat für die Wahl des Prorektors ein Vorschlagsrecht.
2. Der Prorektor wird von der Professorenkonferenz aus dem Kreis der fest angestellten Professoren und Dozenten für drei Jahre gewählt. Für die ersten zwei Wahlgänge ist die absolute Mehrheit erforderlich, für den dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
3. Der Gewählte wird vom Rektor ernannt, nachdem ihn der Vize-Großkanzler bestätigt hat.

(3) Suspendierung:

Der Prorektor wird vom Vize-Großkanzler seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. Lehrerlaubnis (Venia docendi) entzogen worden ist.

§ 12

Der Studiensekretär

(1) Aufgaben:

1. Der Studiensekretär ist mit dem Rektor und dem Prorektor für die Befolgung der Statuten und der sonstigen von der Hochschule erlassenen Satzungen verantwortlich.

Statuten

2. Er hilft dem Rektor bei der Vorbereitung der Sitzungen des Senats und der Professorenkonferenz.
3. Er protokolliert die Sitzungen des Senats und der Professorenkonferenz.
4. Er immatrikuliert bzw. exmatrikuliert die Studenten.
5. Er stellt die Studienbescheinigungen und sonstigen Dokumente der Hochschule aus, unterschreibt sie und versieht sie mit dem Dienstsegel; ausgenommen sind Zeugnisse und Magisterurkunden.
6. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper und den Studenten, die dem Senat angehören, das Vorlesungsverzeichnis und das Kalendarium.
7. Er berät die Studenten in Fragen des Studienverlaufs, unterstützt sie in der Planung des externen Jahres und erstellt mit ihnen ein verbindliches Studienabkommen.

(2) Wahl:

1. Der Rektor hat für die Wahl des Studiensekretärs ein Vorschlagsrecht.
2. Der Studiensekretär wird von der Professorenkonferenz aus dem Kreis der fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren für drei Jahre gewählt. Für die ersten zwei Wahlgänge ist die absolute Mehrheit erforderlich, für den dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
3. Der Gewählte wird vom Rektor ernannt.

(3) Suspendierung:

Der Studiensekretär wird vom Rektor seines Amtes enthoben, wenn ihm die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica) bzw. Lehrerberuf (Venia docendi) entzogen worden ist.

§ 13

Der Senat

- (1) Der Senat ist das gesetzgebende und in Grundsatzfragen zuständige Organ der Hochschule.

- (2) Dem Senat gehören an:
1. Die an der Hochschule fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren.
 2. Die für ein Jahr gewählten Vertreter der Studenten, deren Anzahl ein Viertel der fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren nicht übersteigt.
- (3) Der Senat hat folgende Aufgaben:
1. Er wählt den Rektor aus dem Kreis der fest angestellten Professoren und Dozenten für drei Jahre.
 2. Er berät und beschließt die Grundordnung der Hochschule. Er entscheidet über die Interpretation der Grundordnung, beschließt Änderungen und leitet sie zur Prüfung an den Vize-Großkanzler weiter.
 3. Er prüft gemäß § 28 Abs. 4, Nr. 1 die Satzung der Studentenkonzferenz.
 4. Er berät und beschließt in allen Hochschulangelegenheiten, die über den Bereich der laufenden Geschäfte hinausgehen, jedoch nicht bei Personalfragen von Mitgliedern des Lehrkörpers, bei Stellenbesetzungen und Aufgabenverteilung im akademischen Bereich.
- (4) Der Rektor beruft den Senat bei Bedarf ein. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder wird eine Sitzung anberaumt. Die Sitzungen werden vom Rektor geleitet.
- (5) Der Senat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die beurlaubten fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren werden dabei nicht mitgezählt. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Für die Beschlussfassung – mit Ausnahme der Wahl des Rektors und der in Abs. 7 genannten Fälle – ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Bei Abstimmungen, die sich auf die Grundordnung beziehen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die beurlaubten fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren werden dabei nicht mitgezählt.
- (8) Zu Fragen, die zur Beratung anstehen, können Fachleute hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Die Professorenkonferenz

- (1) Der Professorenkonferenz gehören an:
1. Die fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren.
 2. Die in den Ruhestand getretenen Professoren und Dozenten sowie die Gastprofessoren und Gastdozenten; sie haben weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht für die Organe und Ausschüsse der Hochschule.
- (2) Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben:
1. Sie unterstützt den Rektor, den Prorektor und den Studiensekretär in der Führung der akademischen Geschäfte.
 2. Sie pflegt unter den Mitgliedern die Einheit und den Austausch in wissenschaftlichen Fragen (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*, Art. 41 § 2 und Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana, Ordinationes*, Art. 21 § 1, Magisterstudienordnung § 7 Abs. 1).
 3. Sie wählt den Prorektor und den Studiensekretär.
 4. Sie wählt mit relativer Mehrheit die Vertreter der fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren für den Prüfungs-, Lizentiats-, Promotions-, Förderungs-, Bibliotheksausschuss und den Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und je ein Ersatzmitglied.
 5. Sie schlägt dem Vize-Großkanzler die Dozenten, die die Voraussetzung gemäß § 22 Abs. 4 erfüllen, für die Beförderung zu Professoren und geeignete Lektoren gemäß 23 Abs. 4 für die Ernennung als Dozenten vor.
 6. Sie schlägt dem Vize-Großkanzler geeignete Kandidaten für die Ernennung als Lektoren vor.
 7. Sie berät und entscheidet über die Anstellung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Lehrbeauftragten.
 8. Sie berät gemäß § 31 Abs. 2 den vom Rektor vorgelegten Haushaltsvoranschlag und verabschiedet ihn.
 9. Sie prüft Vorschläge zur Änderung der Grundordnung und unterbreitet diese dem Senat.
 10. Sie prüft, berät und entscheidet, unbeschadet von § 13 Abs. 3 Nr. 3,

über die Genehmigung von anderen Satzungen sowie der übrigen Ordnungen der Statuten und deren Änderungen und leitet sie gegebenenfalls weiter an den Vize-Großkanzler.

11. Sie bespricht Fragen des Studienerfolgs der Studenten.
- (3) Der Rektor beruft die Professorenkonferenz bei Bedarf ein und leitet die Sitzung.
- (4) Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die beurlaubten fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren werden dabei nicht mitgezählt. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer jeden Sitzung festgestellt.

Wird bei der Abstimmung über die Zulassung zum Lizentiats-/Promotionsstudium nicht das notwendige Quorum der Mitglieder erreicht, werden die abwesenden Mitglieder der Konferenz vom Rektor um ihr schriftliches Votum gebeten.

- (5) Für die Beschlussfassung ist – mit Ausnahme der in Abs. 2., Nr. 4 genann Wahlen – die absolute Mehrheit erforderlich.

ARTIKEL 6

DIE AUSSCHÜSSE DER HOCHSCHULE

§ 15

Der Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Der Prorektor als Vorsitzender.
 2. Drei für drei Jahre gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 4 gewählte Vertreter der fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren.
 3. Ein für ein Jahr gemäß § 28 Abs. 4, Nr. 2 gewählter Vertreter der Studenten.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Abs. 1, Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 4 gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für ein Jahr gemäß § 28 Abs. 4, Nr. 2 gewählte Ersatzmitglied.

- (3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen.
 2. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.
 3. Er ist zuständig für Prüfungsnachfristen.
 4. Er bestimmt gemäß § 6 Abs. 4 der Masterprüfungsordnung bei mehr als zwei Fachvertretern eines Moduls zwei Prüfer für die schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig.
 5. Er entscheidet gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 6 der Masterprüfungsordnung über die endgültige Benotung der Klausurarbeiten.
 6. Er benennt gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1 der Masterprüfungsordnung den Beisitzer für die mündliche Modulabschlussprüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig.
 7. Er benennt den zweiten Gutachter der Masterarbeit.
 8. Er verlängert gemäß § 21 Abs. 4 in Ausnahmefällen auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um höchstens 3 Monate
 9. Er benennt gemäß § 21 Abs. 10 einen dritten Gutachter der Masterarbeit, wenn die Bewertung der beiden Gutachter mehr als 3 Noten auseinanderliegt.
 10. Er bestimmt den Zweitprüfer für die Masterabschlussprüfung und teilt dem Prüfling einen Monat vor der Ablegung der Masterabschlussprüfung die vom Moderator der Masterarbeit und vom Zweitprüfer formulierten zehn Thesen schriftlich mit.
 11. Er benennt gemäß § 19 Abs. 5 der Masterprüfungsordnung den zweiten Prüfer für die mündliche Prüfung im Schwerpunktstudium und teilt dem Prüfling die Benennung zwei Wochen vor der Prüfung mit.
 12. Er entscheidet über die Vergabe eines Leseprogramms in Absprache mit dem Fachvertreter.
 13. Er entscheidet – in Absprache mit dem Dozenten – über den schriftlichen Antrag eines Studierenden auf mögliche Ersatzstudienleistungen und Ersatzprüfungsleistungen, sofern dieser aus schwerwiegenden Gründen einem von ihm belegten Seminar mehr als 4 SWS fernbleiben musste.
 14. Er prüft und entscheidet über Ausnahmen bezüglich des erforderli-

chen Nachweises der Kenntnis der alten Sprachen am Ende des zweiten Semesters.

15. Er berät und entscheidet über Beschwerden in Bezug auf die Prüfungen und die Bewertung der Studienleistung.
 16. Er berät und entscheidet – unter Wahrung der Bestimmung in § 28 Abs. 6 – über Ordnungsverstöße, die im Rahmen von Prüfungen begangen worden sind, und über angemessene Sanktionen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
 - (5) Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - (6) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3, Nr. 9 und 10 sind die Betroffenen zu hören.
 - (7) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses von einer zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit direkt oder indirekt betroffen, so nimmt dieses für die Zeit der Behandlung des entsprechenden Punktes nicht an der Sitzung teil. An seine Stelle tritt gemäß Abs. 2 das jeweilige Ersatzmitglied.
 - (8) Bei der Auswahl der Prüfer der Modulabschlussprüfung und bei der Beratung und Festlegung von Noten sind nur die in Abs. 1, Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder bzw. ihr Ersatzmitglied sitz- und stimmberechtigt.
 - (9) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

§ 16

Der Lizentiatsausschuss

- (1) Dem Lizentiatsausschuss gehören an:
 1. Der Rektor;
 2. Zwei fest angestellte Dozenten bzw. Professoren (bzw. deren Vertreter), die von der Professorenkonferenz für drei Jahre gewählt werden.
- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er bestätigt den Moderator des Lizentianden und billigt gegebenenfalls die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

2. Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, ist der Lizentiatsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Lizentiatsstudiums verpflichtet.
3. Er prüft und entscheidet vor der Zulassung zum Lizentiatsexamen auf der Grundlage des Studienbuches oder anderer entsprechender Unterlagen, ob der Lizentiand den Studienanforderungen gemäß der Lizentiatsordnung Genüge getan hat.
4. Er bestellt den Korreferenten für das Zweitgutachten der Lizentiatsarbeit.
5. Er benennt zwei Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer für die mündliche Abschlussprüfung. (Alte Lizentiatsordnung)
Er benennt – nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss – den Prüfer für die mündliche Lizentiatsprüfung. (Neue Lizentiatsordnung, gültig ab 1. Oktober 2010)
6. Er stellt in Absprache mit den Vertretern der einzelnen Fachbereiche den Themenkatalog der mündlichen Abschlussprüfung auf.
7. Er legt im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Bewerber den Prüfungstermin fest.

§ 17

Der Promotionsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind identisch mit denen des Lizentiatsausschusses.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er legt fest, in welchen Fächern der Bewerber gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 der Promotionsordnung abzulegen hat.
 2. Er ist für das Promotionsverfahren zuständig. Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Doktorand aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Promotionsstudiums verpflichtet.
 3. Er ernennt nach Abgabe der Dissertation den Korreferenten für das Zweitgutachten.
 4. Wird von Mitgliedern der Professorenkonferenz eine von den Gutachtern abweichende Note vorgeschlagen, entscheidet der Promo-

tionsausschuss gemäß § 5 Abs. 7 der Promotionsordnung, ob er einen dritten Gutachter bestellt.

5. Er beauftragt mit der Durchführung der mündlichen Prüfungen je einen zuständigen Fachvertreter gemäß § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung.
6. Er setzt im Einvernehmen mit den Prüfern den Termin der mündlichen Prüfungen fest und teilt ihn dem Doktoranden spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Prüfungen schriftlich mit.
7. Er bestellt die Beisitzer für die Einzelprüfungen gemäß § 6 Abs. 4 der Promotionsordnung.
8. Ausnahmen von den Vorschriften hinsichtlich der Veröffentlichung der Dissertation bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 der Promotionsordnung).

§ 18

Der Förderungsausschuss

- (1) Dem Förderungsausschuss gehören an:
 1. Ein für zwei Jahre gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 4 gewählter Vertreter der fest angestellten Professoren und Dozenten als Vorsitzender.
 2. Ein für zwei Jahre gemäß § 28 Abs. 4, Nr. 2 gewählter Vertreter der Studenten.
 3. Ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der fest angestellten Professoren und Dozenten tritt an seine Stelle das für zwei Jahre gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 4 gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für zwei Jahre gemäß § 28 Abs. 4, Nr. 2 gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Die Aufgaben des Förderungsausschusses bemessen sich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG).
- (4) Der Vorsitzende beruft den Förderungsausschuss bei Bedarf ein und leitet die Sitzung. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte.
- (5) Der Förderungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. die an ihre Stelle getretenen Ersatzmitglieder anwesend sind.

Statuten

- (6) Für die Beschlussfassung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) In eiligen Fällen kann der Geschäftsführer die Voten der Mitglieder im Umlaufverfahren einholen.
- (8) Ist ein Mitglied des Förderungsausschusses mit einem Förderungsfall, den der Ausschuss zu behandeln hat, anderweitig befasst, so tritt an seine Stelle das jeweilige Ersatzmitglied.

§ 19

Der Bibliotheksausschuss

- (1) Dem Bibliotheksausschuss gehören an:
 1. Der Prorektor als Vorsitzender.
 2. Der Bibliotheksleiter.
 3. Zwei für drei Jahre gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 4 gewählte Vertreter der fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren.
 4. Ein für ein Jahr gemäß § 28 Abs. 4, Nr. 2 gewählter Vertreter der Studenten.
- (2) Der Bibliotheksausschuss wirkt gemäß den Bestimmungen der Bibliothekssatzung bei der Leitung der Bibliothek mit.
- (3) Der Bibliotheksausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 20

Der Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 1. Der Prorektor ist die Ombudsperson und Vorsitzender des Ausschusses. Der Studiensekretär ist sein Stellvertreter.
 2. Die drei gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 für drei Jahre gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Grundordnung

- (2) Der Prorektor oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses als Gäste mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Ausschuss wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines seiner Mitglieder durch den Rektor einberufen.
- (4) Für den Ausschuss gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der staatlich und kirchlich anerkannten Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin“ und die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (approbiert vom Senat am 4. Juni 2007).

ARTIKEL 7

DER LEHRKÖRPER

§ 21

Die Mitglieder des Lehrkörpers

- (1) Dem Lehrkörper gehören an:
 1. Die an der Hochschule fest angestellten Professoren, Dozenten und Lektoren.
 2. Die Professoren und Dozenten im Ruhestand.
 3. Die Gastprofessoren und Gastdozenten.
 4. Die Lehrbeauftragten.
- (2) Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind gehalten, sich durch vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein auszuzeichnen, so dass sie wirksam dazu beitragen können, die besondere Zielsetzung der Hochschule zu erreichen. Diejenigen, die in Fächern unterrichten, die Glaube und Sitte betreffen, sollen sich bewusst sein, dass diese Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*, Art. 26).

Die Professoren

- (1) Dozenten, die für die Beförderung zu Professoren vorgesehen sind, werden gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 5 von der Professorenkonferenz dem Vize-Großkanzler vorgeschlagen und von diesem ernannt.
- (2) Bevor ein Dozent zum Professor ernannt wird, holt der Vize-Großkanzler gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 6 das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhls ein.
- (3) Die Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen im Sinne eines organisch abgestimmten, vollständigen Lehrangebots nach § 14 Abs. 2, Nr. 2 dieser Grundordnung sowie § 7 Abs. 1 der Magisterstudienordnung. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.
- (4) Die Berufung zum Professor setzt voraus:
 1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
 2. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
 3. Zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen, die sich in einer Habilitation oder in habilitationsähnlichen Leistungen messen lassen.
 4. Den Nachweis über eine dreijährige Lehrtätigkeit als Dozent.
 5. Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.
 6. Bereitschaft, seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen.
- (5) Ein Professor kann auf begründeten Antrag hin für eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung spricht der Vize-Großkanzler im Einvernehmen mit der Professorenkonferenz aus.
- (6) Die Lehrverpflichtung eines Professors endet mit dem Semester, in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Zeitpunkt tritt er in den Ruhestand.
- (7) Ein Professor kann jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen. Der Vize-Großkanzler entscheidet darüber im Einvernehmen mit der Professorenkonferenz.

Grundordnung

- (8) Der in den Ruhestand Getretene hat das Recht, Kolloquien und Seminare anzubieten und Magister-, Lizentiats- und Doktorarbeiten zu betreuen.
- (9) Der in den Ruhestand Getretene bleibt Mitglied der Professorenkonferenz, hat aber weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht für die Organe und Ausschüsse der Hochschule.
- (10) Der Rektor kann mit Zustimmung der Professorenkonferenz einen Professor im Ruhestand für eine begrenzte Zeit mit Lehrveranstaltungen beauftragen.

§ 23

Die Dozenten

- (1) Kandidaten, die für die Ernennung als Dozenten vorgesehen sind, werden gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 5 von der Professorenkonferenz dem Vize-Großkanzler vorgeschlagen und von diesem ernannt.
- (2) Die Dozenten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio fidei“ vom Vize-Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica). Die übrigen Dozenten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (Venia docendi).
- (3) Die Dozenten nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.
- (4) Die Berufung zum Dozenten setzt voraus:
 1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
 2. Eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
 3. Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.
 4. Den Nachweis über eine zweijährige Lehrtätigkeit als Lektor.
 5. Bereitschaft, seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen.
- (5) Den Dozenten ist hinreichend Gelegenheit zu geben, sich für eine Berufung zum Professor zu qualifizieren.
- (6) Im Übrigen gilt § 22 Abs. 5 bis 10 entsprechend.

Die Lektoren

- (1) Kandidaten, die für die Ernennung als Lektoren vorgesehen sind, werden von der Professorenkonferenz dem Vize-Großkanzler vorgeschlagen und von diesem ernannt.
- (2) Die Lektoren, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio fidei“ vom Vize-Großkanzler die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica). Die übrigen Lektoren erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (Venia docendi).
- (3) Die Lektoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Sie wirken bei der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.
- (4) Die Berufung als Lektor setzt voraus:
 1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
 2. Eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
 3. Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag des Trägers und der besonderen Prägung der Hochschule zu arbeiten.
 4. Bereitschaft, seine Aufgaben in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen.
- (5) Den Lektoren ist hinreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, sich für eine Berufung zum Dozenten zu qualifizieren.
- (6) Im Übrigen gilt § 22 Abs. 5 bis 10 entsprechend.

Die Gastprofessoren und Gastdozenten

- (1) Professoren und Dozenten, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Universitäten tätig sind oder waren, können vom Rektor im Einvernehmen mit der Professorenkonferenz für einen befristeten Zeitraum mit Lehrveranstaltungen betraut werden. Im Übrigen gilt § 14 Abs.1, Nr. 2.

Grundordnung

- (2) Sie müssen den Lehranforderungen kirchlicher und staatlicher wissenschaftlicher Hochschulen bzw. Fakultäten gerecht werden.
- (3) Sie erfüllen ihren Lehrauftrag selbständig, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen im Sinne eines organisch abgestimmten, vollständigen Lehrangebots, und nehmen Prüfungen ab.
- (4) Gastprofessoren und Gastdozenten, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio fidei“ vom Rektor die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica). Die übrigen Gastprofessoren und Gastdozenten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (Venia docendi).

§ 26

Die Lehrbeauftragten

- (1) Personen, die ihre wissenschaftliche Qualifikation erwiesen haben, können in besonderen Fällen zur Deckung des Lehrbedarfs einen zeitlich befristeten Lehrauftrag erhalten.
- (2) Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation obliegt der Professorenkonferenz.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch den Rektor im Einvernehmen mit der Professorenkonferenz.
- (4) Lehrbeauftragte, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio fidei“ vom Rektor die kirchliche Lehrbeauftragung (Missio canonica). Die übrigen Lehrbeauftragten erhalten von ihm die Lehrerlaubnis (Venia docendi).
- (5) Sie erfüllen ihren Lehrauftrag selbständig, unbeschadet ihrer Verantwortung zur Einheit und zum Austausch in wissenschaftlichen Fragen im Sinne eines organisch abgestimmten, vollständigen Lehrangebots, und nehmen Prüfungen ab.

§ 27

Suspendierung von Mitgliedern des Lehrkörpers

- (1) Gerät ein Mitglied des Lehrkörpers in den Verdacht, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung begangen zu haben, ist der Rektor gehalten, sich über den Tatbestand Klarheit zu verschaffen. Dabei hat er den Betroffenen zu hören.

- (2) Bestätigt sich der Verdacht durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel und gesteht der Betroffene sein Vergehen ein, so führt der Rektor mit ihm ein Gespräch in der Absicht, in einvernehmlicher Weise festzulegen, wie im Fall eines Verstoßes gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder die kirchliche Disziplin in angemessener Form der Widerruf bzw. im Fall eines Verstoßes gegen die integre Lebensführung die notwendige Korrektur erfolgen soll.
- (3) Bestätigt sich der Verdacht durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel, bestreitet jedoch der Betroffene, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen zu haben, oder verweigert er die Aussage oder lehnt er es ab, die vertretene falsche Auffassung zu widerrufen bzw. seine Lebensführung zu korrigieren, so legt der Rektor die Angelegenheit zur Beratung und Entscheidung der Professorenkonferenz vor. Der Beschuldigte hat das Recht, von der Professorenkonferenz gehört zu werden.
- (4) Gelingt es der Professorenkonferenz nicht, die Angelegenheit zu bereinigen, so übergibt der Rektor den Fall dem Vize-Großkanzler, der gemeinsam mit Experten der Hochschule oder mit Außenstehenden zu prüfen hat, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts zu beachten.
- (5) In besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen kann der Vize-Großkanzler zum Wohl der Studenten und der Gläubigen dem Mitglied des Lehrkörpers die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis so lange entziehen, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana, Ordinationes*, Art. 22 § 3).
- (6) Gerät der Rektor in den Verdacht, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung begangen zu haben, ist der Vize-Großkanzler gehalten, sich über den Tatbestand Klarheit zu verschaffen und Abs. 1 bis 5 entsprechend vorzugehen.

ARTIKEL 8

DIE STUDENTENSCHAFT

§ 28

Die Studenten

- (1) Die Studienbewerber werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einzelheiten der Immatrikulation, die der Studiensekretär vornimmt, sind in der Immatrikulationsordnung festgelegt.
- (2) Einschlägige Studien, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen, an Universitäten oder in Fernstudien absolviert worden sind, werden angerechnet gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung.
- (3) Die Studenten sind Mitglieder der akademischen Gemeinschaft. Durch eigene Initiativen und durch Mitwirkung in der Studentenkonferenz (vgl. Abs. 4), im Senat, in den Ausschüssen der Hochschule und bei der Durchführung der von diesen Gremien getroffenen Entscheidungen tragen sie zusammen mit dem Lehrkörper zum Studienerfolg bei.
- (4) Die Studenten sind Mitglieder der Studentenkonferenz, die folgende Aufgaben hat:
 1. Sie gibt sich eine eigene Satzung, die der Prüfung durch den Senat und der Genehmigung durch den Vize-Großkanzler bedarf.
 2. Sie wählt die Vertreter der Studenten für den Senat, für den Prüfungs-, Förderungs- und Bibliotheksausschuss und je ein Ersatzmitglied für den Prüfungs- und Förderungs-ausschuss.
 3. Sie regelt die Angelegenheiten der Studenten.
- (5) Die Studenten sind verpflichtet, die in der Studienordnung vorgesehenen Pflichtveranstaltungen zu besuchen.
- (6) Begeht ein Priesteramtskandidat eine schwere Ordnungswidrigkeit, wird diese vom Rektor dem zuständigen kirchlichen Oberen gemeldet. Wird der Student von seinem Oberen aus diesem Grund entlassen, erfolgt auch die Entlassung aus der Hochschule. Laientheologen können bei schweren Ordnungswidrigkeiten vom Rektor nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

§ 29

Die Zweithörer

- (1) Als Zweithörer können auf schriftlichen Antrag hin Bewerber zugelassen werden, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Universität eingeschrieben sind.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Rektor. Dabei sind die Vorschriften der Immatrikulationsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Zweithörer sind den Ersthörern gleichgestellt. Sie können Leistungsnachweise erwerben in Hauptvorlesungen, Pro- und Hauptseminaren, Praktika und Sprachkursen.
- (4) Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Zweithörer“.
- (5) Bei schweren Ordnungswidrigkeiten können Zweithörer vom Rektor nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

§ 30

Die Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können auf schriftlichen Antrag hin Bewerber zugelassen werden, die imstande sind, den Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Rektor. Dabei sind die Vorschriften der Immatrikulationsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Gasthörer sind nicht berechtigt, akademische Prüfungen abzulegen.
- (4) Über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Gasthörer“.
- (5) Bei schweren Ordnungswidrigkeiten können Gasthörer vom Rektor nach Beratung mit dem Senat entlassen werden.

ARTIKEL 9

§ 31

Haushaltswesen

- (1) Der Träger stellt der Hochschule die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Gemäß den Bestimmungen der Gesellschaft des Göttlichen Wortes erstellt der Rektor jährlich in Zusammenarbeit mit dem Ökonomen des Missionspriesterseminars den Haushaltsvoranschlag, legt ihn der Professorenkonferenz zur Beratung und Zustimmung vor und gibt ihn an die Leitung des Missionspriesterseminars zur Genehmigung weiter.

ARTIKEL 10

§ 32

Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek wird von einer Fachkraft geleitet, die von der Leitung des Missionspriesterseminars ernannt wird. Die Professorenkonferenz hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzter der in der Hochschulbibliothek tätigen Mitarbeiter.
- (3) Bei der Anschaffung von Literatur hat der Bibliotheksleiter die Vorschläge der Fachvertreter zu berücksichtigen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Hochschulträger stellt die für den Unterhalt der Bibliothek erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.
- (5) Gemäß den Bestimmungen der Gesellschaft des Göttlichen Wortes erstellt der Bibliotheksleiter jährlich in Zusammenarbeit mit dem Ökonomen des Missionspriesterseminars den Haushaltsvoranschlag und gibt ihn an die Leitung des Missionspriesterseminars zur Genehmigung weiter.
- (6) Die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel obliegt dem Bibliotheksleiter. Er ist darüber dem Hochschulträger Rechenschaft schuldig.

ARTIKEL 11

§ 33

Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen

Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin ist bereit – unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit –, mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Forschung und Lehre zusammenzuarbeiten. Form und Inhalt der Zusammenarbeit regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarungen, die vom Vize-Großkanzler gebilligt werden müssen.

ARTIKEL 12

§ 34

Gültigkeit und Änderung der Grundordnung

Diese Grundordnung wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenenferenz zu richten, die sie prüft und an den Senat weiterleitet. Dieser beschließt die Änderungen und leitet sie zur Prüfung an den Vize-Großkanzler weiter.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Immatrikulationsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines.....	39
§ 2	Voraussetzungen der Immatrikulation.....	39
§ 3	Ausländische Studienbewerber	39
§ 4	Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung	40
§ 5	Versagung	41
§ 6	Verfahren	41
§ 7	Studienbuch und Studentenausweis.....	43
§ 8	Widerruf der Immatrikulation	43
§ 9	Belegen von Lehrveranstaltungen	43
§ 10	Rückmeldung	44
§ 11	Beurlaubung	44
§ 12	Exmatrikulation.....	44
§ 13	Gültigkeit und Änderung der Immatrikulationsordnung	46

Immatrikulationsordnung

§ 1

Allgemeines

Die Immatrikulation in die Liste der Studenten der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers*. Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber Angehöriger der Hochschule.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife an einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden höheren Schule in der Bundesrepublik Deutschland, eine gemäß § 3 bzw. § 4 gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Bei Priesteramtskandidaten ist eine Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen erforderlich. Laientheologen bedürfen der Empfehlung eines Geistlichen.

§ 3

Ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind, können – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Immatrikulationsordnung – als Studenten zugelassen werden, wenn sie:
 1. ein deutsches Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, oder
 2. ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife rechtlich gleichwertig ist, oder
 3. ein ausländisches Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife im Wesentlichen gleichwertig ist.

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter (Student/Studentin) gebraucht.

- (2) Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nicht gleichgestellt ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife zum Studium zugelassen werden. Die weiteren Einzelheiten richten sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (3) Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor der Zulassung zum Studium den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Gefordert wird im Allgemeinen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) gemäß der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz vom 30. Mai 1995.

§ 4

Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die:
 1. die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangen der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
 2. neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
 3. ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,
- (2) sind – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Immatrikulationsordnung – mit einem ausländischen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife zuzulassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertig anerkannt worden ist. Im Übrigen gelten die durch Erlass der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1996 verabschiedeten „Grundsätze für den Hochschulzugang von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Bildungsnachweisen“ (in der Fassung vom 11. Oktober 2002).
- (3) § 3 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Versagung

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn:
1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen sonstigen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
1. der Studienbewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält, oder
 2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, oder
 3. der Studienbewerber an einer ansteckenden Krankheit leidet oder sich in einem krankhaften Zustand befindet, durch den er andere gefährdet oder der ordnungsgemäße Studienbetrieb erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
 4. der Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Studienbewerber durch Ausfüllen eines Vordrucks innerhalb der festgesetzten Frist an den Rektor zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gegeben und stellen Ausschlussfristen dar.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Geburtsurkunde,
 2. Original und beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (oder eines gleichwertigen Dokuments),

3. tabellarischer Lebenslauf,
 4. vier Passbilder,
 5. Krankenversicherungsbescheinigung (sie ist zu Beginn eines jeden Semesters neu zu erbringen),
 6. gegebenenfalls Bescheinigung der zuvor besuchten wissenschaftlichen Hochschule oder Universität (Studienbuch, Exmatrikel, Prüfungs- und Seminarscheine),
 7. gegebenenfalls Zeugnisse bestandener Ergänzungsprüfungen (Latium, Graecum oder Examen in Bibelgriechisch und Hebraicum),
 8. Empfehlungsschreiben des zuständigen kirchlichen Oberen bei Priesteramtskandidaten bzw. Empfehlungsschreiben eines Geistlichen bei Laientheologen,
 9. das ausgefüllte Anmeldeformular,
 10. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfung oder die Magister- bzw. Diplomprüfung im Studiengang Katholische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren im Diplom- bzw. Magisterstudiengang Katholische Theologie befindet.
- (3) Besteht Anlass zur Annahme, dass ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 2 bzw. 3 vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung eine Bescheinigung der zuständigen Behörde bzw. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.
 - (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem in der Bundesrepublik vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.
 - (5) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Eine Ablehnung ist dem Studienbewerber schriftlich bekannt zu geben. Vor einer ablehnenden Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 2 ist der Studienbewerber bzw. dessen Vormund zu hören.
 - (6) Gegen die Versagung der Immatrikulation kann der Studienbewerber beim Rektor Widerspruch einlegen. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden die Gründe dafür schriftlich dargelegt.

§ 7

Studienbuch und Studentenausweis

- (1) Mit der Immatrikulation erhält der Student das Studienbuch, den Studentenausweis der Hochschule und sonstige Bescheinigungen.
- (2) Der Verlust des Studienbuchs oder des Studentenausweises ist dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Dem Sekretariat sind ferner unverzüglich alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift mitzuteilen.

§ 8

Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 1 nachträglich bekannt wird.
- (2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 2 und 3 bekannt wird.
- (3) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 2 und 3 bzw. aufgrund der Hochschulordnung eintritt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen.
- (5) Gegen den Widerruf kann der Betroffene beim Rektor Widerspruch einlegen. Bleibt es beim Widerruf, so werden die Gründe dafür schriftlich dargelegt.

§ 9

Belegen von Lehrveranstaltungen

Der Student hat in der vom Rektor festgesetzten Frist die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

Statuten

§ 10

Rückmeldung

Will der immatrikulierte Student an der Hochschule weiter studieren, so hat er sich fristgerecht am Ende eines jeden Studiensemesters für das kommende Semester im Sekretariat zurückzumelden.

§ 11

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.
- (2) Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung gelten insbesondere:
 1. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
 2. Ableistung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheids).
 3. Mutterschutz oder Elternzeit
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist zu Semesterbeginn innerhalb der gemäß § 6 Abs. 1 bekannt gemachten Fristen schriftlich zu stellen. Beurlaubungen von Erstsemestern vor Aufnahme des Studiums sind nicht zulässig.
- (4) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der Antragsteller Widerspruch beim Rektor einlegen. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden die Gründe dafür schriftlich dargelegt.

§ 12

Exmatrikulation

- (1) Ein Student wird zum Ende eines Semesters exmatrikuliert, wenn:
 1. er dies beantragt, oder

Immatrikulationsordnung

2. ihm das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, oder
 3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen sonstigen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, oder
 4. er gemäß § 28 Abs. 6 der Grundordnung aus der Hochschule entlassen wird.
- (2) Im Übrigen kann ein Student exmatrikuliert werden, wenn:
1. er nach der Immatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat,
 2. ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 2 und 3 eintritt,
 3. er die Rückmeldefrist ohne schwerwiegenden Grund um vier Wochen verstreichen lässt,
 4. er die Belegfrist um vier Wochen verstreichen lässt und bis dahin an keiner Veranstaltung des jeweiligen Semesters teilgenommen hat,
 5. er das Studium abbricht, ohne seine Exmatrikulation oder Beurlaubung beantragt zu haben.
- (3) Über die Exmatrikulation gemäß Abs. 2 entscheidet der Rektor. Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene beim Rektor Widerspruch einlegen. Bleibt es bei der Exmatrikulation, so werden die Gründe schriftlich dargelegt.
- (4) Bei der Exmatrikulation sind zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag vorzulegen:
1. der Studentenausweis,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Bescheinigung des Bibliotheksleiters, dass der Student alle aus der Hochschulbibliothek entliehenen Bücher und Zeitschriften zurückgegeben hat.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

Gültigkeit und Änderung der Immatrikulationsordnung

Diese Immatrikulationsordnung wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Magisterstudienordnung

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1: Allgemeines	49
§ 1 Geltungsbereich.....	49
§ 2 Grundlage.....	49
§ 3 Regelstudienzeit	50
§ 4 Studienabschnitte	50
§ 5 Studienbeginn.....	50
§ 6 Erforderliche Sprachkenntnisse.....	51
§ 7 Lehrveranstaltungen	51
 ARTIKEL 2:	 53
§ 8 Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs.....	53
§ 9 Studienangebot im Magisterstudiengang	53
 ARTIKEL 3:	
§ 10 Gültigkeit und Änderung der Magisterstudienordnung	53

ARTIKEL 1

ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Magisterstudienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziel des Magisterstudiengangs an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin. Sie tritt ab dem Wintersemester 2010/11 in Kraft. Studierende, die nach der Diplomprüfungsordnung ihr Studium begonnen haben (letztmögliche Einschreibung SS 2010), können dieses noch bis zum Wintersemester 2015/16 nach der alten Ordnung beenden.

§ 2

Grundlage

- (1) Die Magisterstudienordnung orientiert sich an den geltenden Bestimmungen der Kirche, vor allem:
 1. an dem Dekret des zweiten Vatikanischen Konzils *Optatam totius*, Art. 13 bis 18;
 2. an der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* (einschließlich der mit ihr verbundenen *Ordinationes*) vom 29. April 1979 und dem Akkomodationsdekret vom 1. Januar 1983;
 3. am Dokument „Das Studium der Philosophie im Theologiestudium“ vom 22. September 1983;
 4. an den „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen“ vom 10. März 1987;
 5. am „Decretum Congregationis de Institutione Catholica quo ordo studiorum in Facultatibus Iuris Canonici innovatur“ vom 2. September 2002;
 6. an der „Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz“ in der Fassung vom 12. März 2003;
 7. an dem Dokument „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. März 2006 (Stand: 7. Juli 2008);

Statuten

8. an dem Dokument „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007).
 9. an dem „Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 28. Januar 2011.
- (2) Sie berücksichtigt die besondere Zielsetzung der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD)“, wie sie in deren Konstitutionen zum Ausdruck kommt.

§ 3

Regelstudienzeit

Der Magisterstudiengang umfasst zehn Semester.

§ 4

Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: in einen sechssemestrigen Abschnitt, in dem eine Einführung in die Philosophie und in die Katholische Theologie und eine „philosophisch-theologische Fundierung“ erfolgt (Module 0-15) sowie in ein viersemestriges Vertiefungsstudium (Module 16-23), das mit der Magisterprüfung abschließt.

Erst nachdem der erste Studienabschnitt (Module 0-15) abgeprüft wurde und zwei verpflichtende Seminare absolviert worden sind, kann mit dem zweiten Studienabschnitt (Vertiefung ab Modul 16) begonnen werden. Einschränkend für die Prüfungen im ersten Studienabschnitt gilt, dass zunächst die Einführungsmodule (M 0-5) abgeschlossen und abgeprüft sein müssen, bevor die weiterführenden Module (M 6-15) belegt werden können.

Um einen erfolgreichen Fortgang des Studiums zu sichern, sind alle Studierenden verpflichtet, während ihres gesamten Studiums vor Beginn des zu planenden Semesters die Studienberatung aufzusuchen.

§ 5

Studienbeginn

Studienanfänger können nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Erforderliche Sprachkenntnisse

- (1) Abgesehen von den in der Immatrikulationsordnung genannten Voraussetzungen erfordert das wissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. Als Nachweis der Sprachkenntnisse gilt in Latein das Latinum, in Griechisch das Graecum oder ein Examen in Bibelgriechisch und in Hebräisch das Hebraicum oder der durch eine Prüfung erbrachte Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die hebräische Sprache.
- (2) Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss geregelt. Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.
- (3) Studienanfänger, die während des Theologiestudiums die lateinische und die griechische Sprache lernen müssen, können auf schriftlichen Antrag hin durch den Rektor vom Hebraicum befreit werden. In diesem Fall genügt der durch eine Prüfung erbrachte Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die hebräische Sprache.
- (4) Weitere Einzelheiten über den Umfang der Sprachprüfungen werden in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Pflichtfächer im ersten Studienzyklus (d.i. Magisterstudiengang, Module 0-23) sind die philosophischen und theologischen Fächer und einige Fächer der Humanwissenschaften. Diese werden systematisch, ausführlich und methodengerecht unterrichtet, damit sie auf harmonische und wirksame Weise zu einer soliden, organischen und vollständigen theologischen Bildung der Studierenden beitragen und diese befähigen, sowohl ihr Studium im zweiten bzw. dritten Zyklus (d.i. im Lizentiats- bzw. Promotionsstudiengang) fortzusetzen als auch die ihnen übertragenen kirchlichen Aufgaben zu erfüllen (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana, Ordinationes*, Art. 51 und 52).

(2) Die Lehrveranstaltungen umfassen:

1. Vorlesungen:

Vorlesungen haben die Aufgabe, in prägnanter und systematischer Form die wesentlichen Lehrinhalte der Disziplinen darzustellen. Sie sollen problembezogen konzipiert sein, dem Stand der Wissenschaft entsprechen, sich an der Verstehensfähigkeit der Studierenden orientieren und Hilfen für das private Studium geben.

2. Kolloquien:

Kolloquien bieten Gelegenheit zu wissenschaftlichem Gespräch, in dem schöpferische Impulse und Ideen geweckt werden und von dem Anregung und Arbeitsanreiz ausgehen.

3. Seminare:

Proseminare machen die Studierenden mit den wissenschaftlichen Methoden vertraut und führen sie in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens ein. In den Hauptseminaren sollen die Studierenden unter Führung eines Fachvertreters ausgewählte Themen einzeln und in Gruppen methodisch bearbeiten.

4. Magisterarbeit:

Durch die Magisterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie selbstständig wissenschaftlich arbeiten und Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule angemessen darstellen können.

5. Praktika:

Praktika sollen schrittweise in verschiedene Tätigkeitsbereiche des pastoralen Dienstes einführen und die Einübung in diese ermöglichen.

6. Sonstige Vermittlungsformen:

Hält ein Fachvertreter es für angebracht, so kann er andere geeignete Vermittlungsformen anwenden.

ARTIKEL 2

§ 8

Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs

Die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie hat das Ziel, eine thematische Systematisierung der Inhalte zu konzipieren und damit eine Verknüpfung der Fächer zu ermöglichen. Des Weiteren ist es die Intention der Bologna-Reform, die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden in ihrem Lernprozess zu fördern und ihnen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln.

§ 9

Studienangebot im Magisterstudiengang

Die detaillierte Zusammenstellung der in den Modulen angebotenen Studienveranstaltungen sowie die die Magisterprüfungsordnung ergänzenden Angaben über die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen des Magisterstudiengangs liegen dieser Magisterstudienordnung in Form eines Modulhandbuchs als Anlage bei. Zusätzlich sind die studienrelevanten Informationen des jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnisses zu beachten.

ARTIKEL 3

§ 10

Gültigkeit und Änderung der Magisterstudienordnung

Diese Magisterstudienordnung wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Magisterprüfungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1: Allgemeines	58
§ 1 Zweck der Magisterprüfung.....	58
§ 2 Magistergrad.....	58
§ 3 Prüfungen im Magisterstudiengang	58
a) Modulabschlussprüfungen im Rahmen der Magisterstudiengangs.....	58
b) Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung im Rahmen des Magisterstudiengangs.....	59
§ 4 Studienbegleitende Leistungen	59
§ 5 Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außer- hochschulisch erworbenen Kompetenzen	62
a) Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden.....	62
b) Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen	63
c) Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen.....	64
§ 6 Prüfungsausschuss	65
§ 7 Prüfungstermine und Antragsfristen	66
§ 8 Zulassung zu den Prüfungen.....	67
§ 9 Schriftliche Prüfungen.....	67
§ 10 Mündliche Prüfungen	68
§ 11 Änderung der Prüfungsform	69
§ 12 Bewertung von Studienleistungen	69
§ 13 Informationsrecht des Prüfungskandidaten.....	70
§ 14 Wiederholungsprüfungen	71
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	71
§ 16 Widerspruch	72
§ 17 Zeugnis	72
§ 18 Sonstige Bescheinigungen über Studienleistungen.....	72
ARTIKEL 2:.....	73
§ 19 Schwerpunktstudium	73
ARTIKEL 3: Magisterprüfung	74
§ 20 Magisterarbeit.....	74
§ 21 Zulassung zur Magisterabschlussprüfung.....	76

Magisterprüfungsordnung

§ 22 Magisterabschlussprüfung	76
§ 23 Bewertung	77
§ 24 Magisterurkunde.....	77
§ 25 Ungültigkeit der Magisterprüfung	77
ARTIKEL 4:.....	78
§ 26 Gültigkeit und Änderung der Magisterprüfungsordnung	78

ARTIKEL 1

ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, dass der Kandidat* gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden anzuwenden und theologische Zusammenhänge zu sehen und darzulegen.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin den akademischen Grad „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“).

§ 3

Prüfungen im Magisterstudiengang

a) Modulabschlussprüfungen im Rahmen des Magisterstudiengangs

Die einzelnen Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, unmittelbar nachdem die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls erfolgt ist.** Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des gesamten Moduls. Die Prüfungen können schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die Prüfungsform bestimmen die Prüfer, sofern nichts anderes vorgegeben ist. Die Einzelheiten werden im Modulhandbuch geregelt.

Erst nachdem der erste Studienabschnitt (Module 0-15) abgeprüft wurde und zwei verpflichtende Seminare absolviert worden sind, kann mit dem zweiten Studienabschnitt (Vertiefung ab Modul 16) begonnen werden. Einschränkend für die Prüfungen im ersten Studienabschnitt gilt, dass zunächst die Einführungsmodule (M 0-5) abgeschlossen und abgeprüft sein müssen, bevor die weiterführenden Module (M 6-15) belegt werden können.

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

** Eine Ausnahme bildet das Modul 16, bei dem zwei Teilprüfungen zulässig sind.

b) Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung im Rahmen des Magisterstudiengangs

Im letzten Studienjahr ist eine Magisterarbeit anzufertigen. Die Zeit von der Vereinbarung des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Nach erfolgreich bewerteter Magisterarbeit erfolgt die 30-minütige mündliche Magisterabschlussprüfung. Der Moderator der Magisterarbeit bestimmt aus dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, fünf Thesen. Der vom Prüfungsausschuss bestimmte zweite Prüfer formuliert fünf Thesen nach Konsultation der Verantwortlichen der prüfungsrelevanten Module M 16-22. Die Thesen werden dem Prüfling einen Monat vor der Ablegung der Magisterabschlussprüfung vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Studienbegleitende Leistungen

(1) Vorlesungen:

In Hinblick auf die Vergabe der ECTS-Punkte besteht Anwesenheitspflicht.

(2) Proseminare:

1. Während der Module 0-1 haben die Studierenden an Proseminaren in den Fächern „Einführung in die Methoden der Exegese des Alten und Neuen Testaments“ und „Einführung in die Theologie“ teilzunehmen. Dabei ist eine schriftliche Proseminararbeit anzufertigen oder eine andere adäquate schriftliche Leistung zu erbringen, die von den Seminarleitern benotet werden. Das Proseminar „Einführung in die Methodologie“ ist für alle Studienanfänger an der Hochschule verpflichtend. Die Studienleistung besteht in einer Hausarbeit.
2. Die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar „Einführung in die Methoden der Exegese des Alten und Neuen Testaments“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar der exegetischen Fächergruppe; die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar „Einführung in die Theologie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar der Fächer Fundamentaltheologie, Dogmatik und Moraltheologie.
3. Fehlt ein Student bei den Sitzungen eines Proseminars mehr als 4 SWS, so gilt die Teilnahme an diesem Proseminar als nicht erfolgt und die ECTS-Punkte werden nicht vergeben. Erfolgt die Nichtteilnahme aus einem schwerwiegenden Grund, kann dem Studenten in Absprachen mit dem Dozenten und nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss

(gemäß § 15 Abs. 3, Nr. 11) die Möglichkeit gegeben werden, eine alternative Studien- und Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Hauptseminare:

1. Während ihres Studiums haben alle Studierenden an wenigstens fünf Hauptseminaren teilzunehmen, von denen zwei im ersten Studienabschnitt (Module 6-15) und drei im zweiten Studienabschnitt (Module 16-23) vorgeschrieben sind. Voraussetzung für die Zulassung zu einem exegetischen oder systematischen Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am zugehörigen Proseminar. Die Zuordnung eines Seminars zu einem Modul obliegt dem Fachvertreter. Überzählige Seminare aus dem Studienabschnitt der philosophisch-theologischen Fundierung können im Studienabschnitt der Vertiefung nicht angerechnet werden.
 - a) Hauptseminare im Studienabschnitt der philosophisch-theologischen Fundierung (Module 6-15): Mindestens zwei Seminare aus zwei unterschiedlichen Fächergruppen:
 - (1) biblisch-exegetisch (nach erfolgreich bestandenem PS)
 - (2) historisch
 - (3) systematisch (nach erfolgreich bestandenem PS)
 - (4) praktisch
 - (5) humanwissenschaftlich
 - (6) missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlich
 - b) Hauptseminare im Studienabschnitt der Vertiefung (Module 16-23): Mindestens drei Seminare aus drei unterschiedlichen Fächergruppen:
 - (1) biblisch-exegetisch (nach erfolgreich bestandenem Proseminar „Einführung in die Methoden der Exegese“)
 - (2) historisch
 - (3) systematisch (nach erfolgreich bestandenem Proseminar „Einführung in die Theologie“)
 - (4) praktisch
 - (5) humanwissenschaftlich
 - (6) missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlich
2. Fehlt ein Student bei den Sitzungen eines Hauptseminars mehr als 4 SWS, so gilt die Teilnahme an diesem Hauptseminar als nicht erfolgt und die ECTS-Punkte werden nicht vergeben.

3. In jedem der fünf vorgeschriebenen Hauptseminare ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die vom Seminarleiter benotet wird.

(4) Praktika:

1. Religionsdidaktisches Praktikum:

- a) Während des Studienabschnitts der philosophisch-theologischen Fundierung haben alle Studierenden ein Unterrichtspraktikum (Modul 15) im Fach Katholische Religion zu absolvieren, das der Fachvertreter oder ein von diesem im Einvernehmen mit dem Rektor benannter Stellvertreter begleitet.
- b) Das Praktikum wird durch eine fachdidaktische Einführung vorbereitet, bei der Beobachungskriterien für die Hospitation (Lehrer- und Schülerverhalten, ihre Interaktion und die inhaltliche Vermittlung) erarbeitet und entsprechende Grundkonzepte (Korrelation sowie Bibel- und Symboldidaktik etc.) anwendungsbezogen vermittelt werden.
- c) Die Hospitation im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden (= ca. eine Woche) erfolgt in Begleitung einer Lehrperson an einer Schule nach Wahl des Studenten im Einverständnis mit dem Fachvertreter. Der Student übernimmt mindestens zwei Unterrichtslektionen, die er schriftlich vorbereitet und praktisch durchführt.
- d) Die Nachbesprechung des Praktikums findet im Kreis der Studierenden unter Beteiligung des Dozenten statt. Der Fachvertreter beurteilt das Praktikum mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ absolviert. Bei Erfüllen der Voraussetzungen wird über das Praktikum eine nicht benotete Teilnahmebescheinigung erstellt.

2. Homiletisches Praktikum:

- a) Während des Studienabschnitts der Vertiefung absolvieren alle Studierenden ein homiletisches Praktikum (Modul 23b). Das Ziel des Praktikums ist es, dass der Student die in der Homiletik-Prüfung erlernten Methoden, eine Homilie zu erarbeiten, in zwei gottesdienstlichen Situationen praktisch erprobt.
- b) Der Fachvertreter oder ein von ihm im Einvernehmen mit dem Rektor benannter Stellvertreter begleitet dieses Praktikum.
- c) Der Student schlägt dem Fachvertreter einen Termin und Ort für die erste Homilie vor. Nach dessen Einverständnis erarbeitet der Student ein schriftliches Konzept (vollständiges Manuskript oder Stichwortzettel) und legt es dem Fachvertreter vor, der gegebenenfalls Korrekturen vornimmt. Die im Gottesdienst gehaltene Homilie wird auf Tonträger aufgezeichnet. Es findet ein Nachgespräch statt, bei dem die Aufnahme gemeinsam angehört und besprochen wird. Das Verfahren wiederholt sich für die zweite Homilie. Sie kann auch am selben Ort stattfinden.

- d) Der Fachvertreter beurteilt das Praktikum mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ absolviert. Bei Erfüllen der Voraussetzungen wird über das Praktikum eine nicht benotete Teilnahmebescheinigung erstellt.

(5) Veranstaltungen im Wahlbereich (M 23b)

1. Die aktuellen Angebote des Wahlbereichs bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Interessen durch Veranstaltungen in verschiedenen Fachbereichen weiter zu qualifizieren.
2. Aus dem Wahlbereich sind verpflichtend 7,5 ECTS-CP zu erbringen.
3. Über die erfolgreiche Teilnahme – die Kriterien werden zu Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Dozenten bekannt gegeben – wird eine nicht qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

§ 5

Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

a) Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden

- (1) Einschlägige Studienzeiten im Fachbereich Theologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erworbene Leistungsnachweise (einschließlich Modulprüfungen und Modulabschlussprüfungen) werden angerechnet.

Bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule absolvierte Modulteilprüfungen im Fachbereich Theologie werden im Rahmen des entsprechenden Moduls prozentual angerechnet. Die Modulabschlussprüfung findet dann über die anderen im Modul verbleibenden Themengebiete statt.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und dabei erworbene Leistungsnachweise werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und dabei erworbene Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Maßstab für die Beurteilung der Gleichwertigkeit bilden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

- (4) Einschlägige Studien an Fachhochschulen bzw. in staatlich anerkannten Fernstudien werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, an Fachhochschulen und in Fernstudien und von dabei erworbenen Leistungsnachweisen obliegt dem Rektor in Rücksprache mit den Fachvertretern. Liegen keine Äquivalenzvereinbarungen bzw. Beschlüsse in Bezug auf die Gleichwertigkeit vor, entscheidet der Rektor nach Beratung mit den zuständigen Fachvertretern und gegebenenfalls nach Befragen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

b) Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen

Außerhochschulisch erworbene Leistungen und Kompetenzen werden angerechnet, sofern sie Ziel, Inhalt und Niveau des Magisterstudiengangs Katholische Theologie entsprechen. Zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen und Kompetenzen ist erforderlich:

- (1) Formale Voraussetzungen zur Anrechnung
 - a) Ein schriftlicher Antrag des Studenten.
 - b) Ein detaillierter Bericht des Studenten über die Veranstaltung, die zu den anzurechnenden Leistungen und Kompetenzen geführt hat und aus dem sich Lerninhalte, Lernziele, Niveau und Umfang erkennen lassen.
 - c) Angaben über die Qualifikation des Betreuers.
 - d) Eine schriftliche Bestätigung des Betreuers, aus der sich Umfang, Inhalt und erbrachte Leistungen des Studenten erkennen lassen.
- (2) Ablauf des Anrechnungsverfahrens
 - a) Der Antrag ist zusammen mit dem Bericht und den Nachweisen beim Prüfungsausschuss einzureichen.
 - b) Der Prüfungsausschuss setzt nach Prüfung und Feststellung der Anrechenbarkeit bezüglich Lerninhalten, Lernzielen, Niveau und Umfang den Workload der außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen fest. Sollte es für die Feststellung der Anrechenbarkeit notwendig sein, wird ein persönliches Gespräch mit dem Studenten geführt und der Betreuer kontaktiert.
 - c) Um die vielfältigen Formen außerhochschulisch erworbener Leis-

tungen und Kompetenzen studentenorientiert anrechnen zu können, bemüht sich der Prüfungsausschuss um eine individuelle und flexible Interpretation der Anrechnungskriterien.

- d) Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Modul die außerhochschulisch erworbene Leistungen und Kompetenzen zurechenbar sind.
 - e) Der Prüfungsausschuss legt das Ergebnis seiner Antragsprüfung dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vor.
- (3) Anerkennung bzw. Ablehnung der Anrechnung
- a) Wird die vom Studenten beantragte Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen bewilligt, ist ihm das unverzüglich nach der Entscheidung mitzuteilen und in der Studienakte zu vermerken.
 - b) Wird die vom Studenten beantragte Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen abgelehnt, sind ihm die Gründe unverzüglich nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bleibt es auch nach Anhörung des Studenten bei der Ablehnung, ist die endgültige Ablehnung des Antrags in der Studienakte zu vermerken.
- c) **Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen**
- (1) Zu der Vorbereitung eines externen Studienjahres gehört verpflichtend eine Studienberatung, in der der Student den Studienort sowie die geplanten Veranstaltungen und Studienleistungen mit dem Studiensekretär abspricht.
 - (2) Über die Planung ist ein verbindliches Studienabkommen (Learning-Agreement) zu erstellen, welches von dem Studenten zu unterschreiben und von der entsendenden Hochschule sowie von der Gasthochschule zu genehmigen ist. Wird eine Änderung des erstellten Studienplans notwendig, so ist auch diese Abänderung vom Studenten zu unterzeichnen und von den beteiligten Hochschulen zu genehmigen.
 - (3) Über die im externen Jahr besuchten Veranstaltungen und erbrachten Leistungen ist ein Transcript of Records bei der Heimathochschule einzureichen, aus dem Studienleistungen mit Inhalt, Umfang und Studienerfolg (Titel des Moduls und der Veranstaltung, ECTS-CP, Note) hervorgehen.

Prüfungsausschuss

- (1) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Verfahrensfragen sind geregelt in § 15 Abs. 1, 2 und 4 bis 8 der Grundordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben (vgl. § 15 Abs. 3 der Grundordnung):
 1. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen.
 2. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.
 3. Er ist zuständig für Prüfungsnachfristen.
 4. Er bestimmt bei mehr als zwei Fachvertretern eines Moduls zwei Prüfer für die schriftliche und/oder mündliche Modulabschlussprüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig. Die ausgewählten Prüfer werden den Studierenden nicht bekannt gegeben.
 5. Er entscheidet gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 6 der Magisterprüfungsordnung über die endgültige Benotung der Klausurarbeiten.
 6. Er benennt gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1 den Beisitzer für die mündliche Prüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig.
 7. Er benennt den zweiten Gutachter der Magisterarbeit.
 8. Er verlängert gemäß § 21 Abs. 4 in Ausnahmefällen auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit um höchstens 3 Monate.
 9. Er benennt gemäß § 21 Abs. 10 einen dritten Gutachter der Magisterarbeit, wenn die Bewertung der beiden Gutachter mehr als 3 Noten auseinanderliegt.
 10. Er bestimmt den Zweitprüfer für die Magisterabschlussprüfung und teilt dem Prüfling einen Monat vor der Ablegung der Magisterabschlussprüfung die vom Moderator der Magisterarbeit und vom Zweitprüfer formulierten zehn Thesen schriftlich mit.
 11. Er benennt gemäß § 19 Abs. 5 den zweiten Prüfer für die mündliche Prüfung im Schwerpunktstudium (Modul 23a).
 12. Er entscheidet über die Vergabe eines Leseprogramms in Absprache mit dem Fachvertreter.
 13. Er entscheidet – in Absprache mit dem Dozenten – über den schriftlichen Antrag eines Studierenden auf mögliche Ersatzstudienleistungen und Ersatzprüfungsleistungen, sofern dieser aus schwerwiegenden

den Gründen einem von ihm belegten Seminar mehr als 4 SWS fernbleiben musste.

14. Er prüft die Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen und setzt nach Prüfung und Feststellung der Anrechenbarkeit bezüglich Lerninhalten, Lernzielen, Niveau und Umfang den Workload der außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen fest. Er bestimmt, zu welchem Modul die außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen zurechenbar sind. Das Ergebnis seiner Antragsprüfung wird dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
15. Er prüft und entscheidet über Ausnahmen bezüglich des erforderlichen Nachweises der Kenntnis der alten Sprachen am Ende des zweiten Semesters.
16. Er berät und entscheidet über Beschwerden in Bezug auf die Prüfungen und die Bewertung von Studienleistungen.
17. Er berät und entscheidet – unter Wahrung der Bestimmungen in § 28 Abs. 6 der Grundordnung – über Ordnungsverstöße, die im Rahmen von Prüfungen begangen worden sind, und über angemessene Sanktionen.

§ 7

Prüfungstermine und Antragsfristen

- (1) Die Prüfungen sind zu den in § 3 angegebenen Zeitpunkten abzulegen.
- (2) Prüfungen finden am Ende nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen eines Moduls statt (sofern nicht anders im Modulhandbuch geregelt), die Wiederholungsprüfungen in den ersten 14 Tagen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters. Abweichungen von diesen Prüfungszeiten können nur bei schwerwiegendem Grund und mit Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten genehmigt werden.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ohne Antrag des Kandidaten für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.
- (4) Die Termine für die Abgabe der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sind den jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.
- (5) Eine Woche nach Ablauf der Anmeldefrist für die Prüfungen wird die Prüfungsform für die Modulabschlussprüfung bekanntgegeben.

§ 8

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen und zu den Modulteilprüfungen des Moduls 16, zur Schwerpunktprüfung sowie zur Magisterabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch Aushang. Kandidaten, denen die Zulassung verweigert wurde, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Klausurarbeiten bei Modulabschlussprüfungen dauern 180 Minuten; sie werden unter Aufsicht geschrieben.
- (2) Bei Modulabschlussprüfungen stellt jeder der beiden Prüfer ein Thema zur Bearbeitung. Beide Themen müssen bearbeitet werden. Wird ein Modul nur von einem Lehrenden vertreten, gibt dieser als Prüfer zwei Themen an, die beide zu bearbeiten sind.
- (3) Bei der Auswahl der Themen ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen fachübergreifend den Bezug zur Gesamthematik des Moduls aufweisen sollen. Bei der Konzeption der Prüfungsfragen ist ein Modell des kompetenzorientierten Prüfens zu Grunde zu legen.
- (4) Die jeweiligen Fachvertreter geben die zulässigen Hilfsmittel an.
- (5) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel (z.B. elektronische Übersetzungshilfen).
- (6) Die Klausurarbeiten werden vom zuständigen Fachvertreter beurteilt. Benotet dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen. Stimmen die beiden Beurteilungen nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Modulabschlussprüfungen dauern 30 Minuten.
 1. Die Prüfung wird vor zwei am Modul beteiligten Fachvertretern bzw. einem vom Prüfungsausschuss benannten Mitglied des Lehrkörpers als Beisitzer abgelegt.
 2. Die Fachvertreter nehmen die Prüfung vor, der Beisitzer hält die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll fest.
 3. Die Fachvertreter setzen (nach Anhören des Beisitzers) die Note für das Modul fest.
 4. Bei der thematischen Gestaltung der mündlichen Prüfungen ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen fachübergreifend den Bezug zur Gesamthematik des Moduls aufweisen und kompetenzorientiert ausgerichtet sind.

- (2) Die mündliche Magisterabschlussprüfung dauert 30 Minuten.
 1. Der Moderator der Magisterarbeit prüft aus dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, die von ihm formulierten fünf Thesen. Der zweite Prüfer prüft die fünf Thesen aus den prüfungsrelevanten Modulen M 16-22.
 2. Die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
 3. Die jeweiligen Prüfer setzen die Note fest.

- (3) Der Ortsordinarius bzw. ein Beauftragter des Ortsordinarius kann jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.

- (4) Studierende der Hochschule können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Änderung der Prüfungsform

- (1) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gestatten.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag eines Prüfers hin gestatten, dass die mündliche Prüfung durch eine andere gleichwertige Prüfungsform ersetzt wird.

§ 12

Bewertung der Studienleistungen

- (1) Die einzelnen Studienleistungen werden wie folgt bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, kann die Notenziffer jeweils um 0,5 erniedrigt werden (d.h. 1; 1,5; 2; 2,5; 3; 3,5; 4; 4,5; 5). Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend) gilt sie als nicht mehr bestanden.
- (3) Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Leistungen. Folgende Leistungen werden dabei ggf. mit einbezogen: Klausurarbeiten, mündliche Prüfungseinheiten, Seminare und Praktika sowie Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Vermittlungsformen (gemäß § 7, Abs. 6 der Magisterstudienordnung) erbracht wurden. Bei der Errechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Statuten

- (4) Die Note der Pro- und Hauptseminare geht zu 20% in die Modulabschlussnote des Moduls ein, dem der Fachvertreter das Seminar zugeordnet.
- (5) Die Modulabschlussnote lautet:
 - Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - Bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 gut
 - Bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - Bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 ausreichend
 - Bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend
- (6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulabschlussprüfungen sowie die Magisterarbeit und die Magisterabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (7) Die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet:
 - Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

§ 13

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden dem Kandidaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf schriftlichen Antrag hin dem Kandidaten vom Studiensekretär Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 14

Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung sowie die Magisterprüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, sind nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Gemäß § 3 der Magisterprüfungsordnung ist die erfolgreich bestandene Modulabschlussprüfung Voraussetzung für die Belegung der weiterführenden Module.
- (3) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten Prüfung einfach und das der Wiederholungsprüfung zweifach gewertet. Wenn sich dabei ein Wert zwischen 4,1 und 4,3 ergibt, erhält der Kandidat als endgültige Note 4,0.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat bei einer Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

Statuten

- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 16

Widerspruch

Gegen die nach dieser Magisterprüfungsordnung getroffenen Entscheidungen kann der Kandidat beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, so entscheidet die Professorenkonferenz. Die Entscheidung der Professorenkonferenz ist endgültig.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist innerhalb eines Monats ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält. Das Zeugnis der Magisterprüfung enthält außerdem Titel und Note der Magisterarbeit. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records beigefügt, in dem die einzelnen Studienleistungen verzeichnet sind.
- (2) Die Noten sind in Ziffern und Prädikaten anzugeben.
- (3) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag der letzten bestandenen Prüfung.

§ 18

Sonstige Bescheinigungen über Studienleistungen

- (1) Auf Antrag ist dem Studenten eine Bescheinigung über jede Modulabschlussprüfung des Magisterstudiengangs auszustellen. Sie enthält das Ergebnis der Prüfung in Ziffern und Prädikaten.

Über die Absolvierung des ersten Studienabschnitts (nach Modul 15) wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records).
- (2) Auf Antrag wird einem Studenten, der die Magisterprüfung bzw. eine Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Studiensekretär

eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

ARTIKEL 2

§ 19

Schwerpunktstudium

- (1) Das Schwerpunktstudium (Modul 23a) ist ein Wahlpflichtstudium im Rahmen des zweiten Studienabschnitts (Vertiefungsmodule). Die im Rahmen der Vertiefungsmodule angebotenen Vorlesungen und Seminare ermöglichen den Studierenden, sich mit Themen aus dem Gebiet „Mission, Kulturen und Religionen“ eingehender zu beschäftigen.
- (2) Die Teilnahme an fünf Veranstaltungen (insgesamt 10 SWS) aus jedem der folgenden fünf Teile ist gefordert, wobei eine der fünf Veranstaltungen ein Seminar sein muss:
 1. biblisch-exegetisch
 2. historisch
 3. systematisch
 4. praktisch
 5. missions-, kultur-, religionswissenschaftlich
- (3) Als benotete Leistungen im Schwerpunktstudium sind vorgeschrieben:
 1. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten
 2. mindestens eine Seminar- oder Hausarbeit
- (4) Hat ein Student die vorgeschriebene Anzahl von Semesterwochenstunden absolviert, kann er den Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung stellen und in Absprache mit einem Dozenten diesen als ersten Prüfer benennen. Dem Antrag sind das Studienbuch oder ihm entsprechende Unterlagen beizufügen.
- (5) Der Prüfungsausschuss benennt 14 Tage vor dem Prüfungstermin den zweiten Prüfer.

Statuten

- (6) Die Note des Schwerpunktstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Prüfung und der Note der Seminar- oder Hausarbeit.
- (7) Bei der thematischen Gestaltung der mündlichen Prüfung ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen den Bezug zur Gesamthematik des Moduls aufweisen und kompetenzorientiert ausgerichtet sind.
- (8) Die Leistungsnachweise im Schwerpunktstudium müssen vor Beginn der Magisterprüfung erbracht sein.

ARTIKEL 3

MAGISTERPRÜFUNG

§ 20

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Student selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers – mit Ausnahme der Lehrbeauftragten – ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Magisterarbeit mit dem Fachvertreter schriftlich vereinbart werden; Anmeldetermine sind der 1. November bzw. der 1. Juni. Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studenten und dem Fachvertreter zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen.
- (4) Die Zeit von der Vereinbarung des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

Magisterprüfungsordnung

- (5) Die Magisterarbeit muss einen Umfang von mindestens 50 Textseiten haben (1 Seite = ca. 4000 Zeichen) und sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren eingereicht werden. Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (6) Die Magisterarbeit wird in der Regel im 9. Fachsemester begonnen und ist bis spätestens zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss einzureichen, wenn die Magisterabschlussprüfung am Ende des Sommersemesters, am 1. Dezember, wenn die Magisterabschlussprüfung am Ende des Wintersemesters erfolgen soll. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabetermin der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht erstellt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Magisterarbeit wird von dem Fachvertreter, der sie betreut hat, und von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter beurteilt. Diese teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (9) Der Prüfungsausschuss benachrichtigt den Kandidaten schriftlich über die Note der Magisterarbeit.
- (10) Wenn die Bewertung der beiden Gutachter der Arbeit mehr als drei Noten auseinanderliegen, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen schriftlich dem Prüfungsausschuss mitteilt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (11) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von drei Monaten neu fassen. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung. Der Prüfungsausschuss benachrichtigt den Kandidaten schriftlich über die Note der Magisterarbeit.
- (12) Wird auch die bearbeitete Fassung der Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21

Zulassung zur Magisterabschlussprüfung

- (1) Zur Magisterabschlussprüfung wird zugelassen, wer ein zehensemestriges Studium der Katholischen Theologie bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte (mit entsprechenden Modulabschlussprüfungen, Seminaren und Praktika) nachweisen kann und außerdem eine erfolgreich bewertete Magisterarbeit erstellt hat. Wenigstens die letzten vier Semester müssen an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin absolviert worden sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder ihm entsprechende Unterlagen,
 2. der Nachweis über bestandene Modulabschlussprüfungen, das Erreichen der vorgeschriebenen Anzahl der ECTS-Punkte und die erforderlichen Seminare,
 3. der Nachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) benotete Magisterarbeit,
 4. der Nachweis über die im Schwerpunktstudium gemäß § 19 Abs. 4 vorgeschriebenen benoteten Leistungen,
 5. der Nachweis über die zwei in § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen und erfolgreich absolvierten Praktika.

§ 22

Magisterabschlussprüfung

Nach erfolgreich bewerteter Magisterarbeit erfolgt die 30-minütige mündliche Magisterabschlussprüfung. Der Moderator der Magisterarbeit bestimmt aus dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, fünf Thesen. Der vom Prüfungsausschuss bestimmte zweite Prüfer formuliert fünf Thesen nach Konsultation der Verantwortlichen der prüfungsrelevanten Module M 16-22. Die Thesen werden dem Prüfling einen Monat vor der Ablegung der Magisterabschlussprüfung vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

§ 23

Bewertung

Die Gesamtnote der Magisterprüfung besteht aus den Noten der Module, der Magisterarbeit sowie der Magisterabschlussprüfung. Dabei werden die Noten der Module 0-5 mit 10%, die Noten der Module 6-23 mit 40%, die Note der Magisterarbeit mit 30% und die der Magisterabschlussprüfung mit 20% gewichtet.

§ 24

Magisterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum der letzten Prüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“) beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird vom Vize-Großkanzler, Rektor, Prorektor und Studiensekretär unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 25

Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Statuten

- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu setzen.
- (6) Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und 3 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

ARTIKEL 4

§ 26

Gültigkeit und Änderung der Magisterprüfungsordnung

Diese Magisterprüfungsordnung wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Satzung für die Sprachprüfungen

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Erforderliche und erwünschte Sprachkenntnisse.....	81
§ 2	Prüfung in Bibelgriechisch.....	81
§ 3	Prüfung in Hebräisch.....	82
§ 4	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die hebräische Sprache.....	82
§ 5	Prüfungstermine.....	83
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	83
§ 7	Bescheinigung über die bestandene Prüfung.....	84
§ 8	Gültigkeit und Änderung der Satzung für die Sprachprüfungen.....	84

§ 1

Erforderliche und erwünschte Sprachkenntnisse

- (1) Ausländische Studienbewerber* aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor der Zulassung zum Studium den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen (vgl. § 3 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung).
- (2) Latein, Griechisch und Hebräisch:
 1. Das wissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie erfordert Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache; als Nachweis der Sprachkenntnisse in Latein gilt das Latinum, in Griechisch das Graecum oder ein Examen in Bibelgriechisch und in Hebräisch das Hebraicum.
 2. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse muss bis zum Ende des 2. Semesters erbracht sein. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss geregelt.
 3. Studienanfänger, die während des Theologiestudiums die lateinische und die griechische Sprache lernen müssen, können auf schriftlichen Antrag hin durch den Rektor vom Hebraicum befreit werden; in diesem Fall genügt der durch eine Prüfung erbrachte Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die hebräische Sprache.
- (3) Erwünscht ist die Lesefähigkeit in modernen Fremdsprachen.

§ 2

Prüfung in Bibelgriechisch

- (1) In der Prüfung wird eine für die Lektüre neutestamentlicher Texte ausreichende Kenntnis der Grammatik und des Wortschatzes gefordert.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) In der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfungskandidaten ein Text von etwa 12 bis 15 Zeilen aus „Novum Testamentum Graece“ (ed. Nestle-Aland) unter Aufsicht ins Deutsche zu übertragen; der Prüfer kann zusätzlich die Analyse von weiteren sprachlichen Formen verlangen. Die Verwendung eines Lexikons ist erlaubt. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten; die Zeit für die Aufgabenstellung und für die eventuell notwendigen Erläuterungen wird nicht mitgerechnet.

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

Statuten

- (4) Für die mündliche Prüfung sind 12 bis 15 Seiten aus „Novum Testamentum Graece“ (ed. Nestle-Aland) vorzubereiten, aus denen ein Text in der Prüfung zu lesen und ins Deutsche zu übertragen ist. Durch Einzelfragen, die sich an die Übersetzung anschließen und mit dem Text in enger Verbindung stehen, soll geprüft werden, ob die oben genannten grammatisch-lexikalischen Anforderungen erfüllt sind. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Der Beisitzer, den der Prüfer aus dem Lehrkörper ausgewählt hat, führt das Protokoll.

§ 3

Prüfung in Hebräisch

- (1) In der Prüfung werden die Sicherheit in den Grundzügen der hebräischen Sprachlehre und die Fähigkeit, mittelschwere alttestamentliche Prosatexte ins Deutsche zu übertragen, gefordert. Es besteht auch die Möglichkeit, poetische Texte vorzulegen, wenn sich ein Prüfungskandidat nach eigenen Angaben in dieser Richtung vorbereitet hat.
- (2) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form. Der Prüfungskandidat hat einen unbekanntem Text von etwa 10 bis 15 Zeilen aus „Biblia Hebraica Stuttgartensia“ (ed. Elliger-Rudolph) unter Aufsicht ins Deutsche zu übersetzen, wobei die Benutzung eines Lexikons gestattet ist. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten; die Zeit für die Aufgabenstellung und für die eventuell notwendigen Erklärungen wird nicht mitgerechnet.

§ 4

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die hebräische Sprache

- (1) Der Einführungskurs in die hebräische Sprache umfasst wenigstens 2 Semesterwochenstunden.
- (2) Bei der Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt: Kenntnis der Schrift und der wichtigsten Vokalisationsregeln; ferner die Fähigkeit, Formen des starken Verbums zu analysieren und leichte alttestamentliche Texte mit entsprechender Hilfestellung (Erklärungen schwieriger Wortbildungen und unbekannter syntaktischer Gegebenheiten und Hinweise auf ungewöhnliche Wortbedeutungen) ins Deutsche übertragen zu können.
- (3) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form. Der Prüfungskandidat hat einen unbekanntem Text von höchstens 10 Zeilen aus „Biblia Hebraica Stuttgartensia“ (ed. Elliger-Rudolph) unter Aufsicht ins Deutsche zu übersetzen,

Satzung für die Sprachprüfungen

wobei die Verwendung eines Lexikons und einer vom Prüfer festgelegten Grammatik gestattet ist. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten; die Zeit für die Aufgabenstellung und für die eventuell notwendigen Erklärungen wird nicht mitgerechnet.

§ 5

Prüfungstermine

- (1) Der Prüfungstermin wird grundsätzlich zwischen Prüfer und Prüfungskandidat vereinbart.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen gelten folgende Regelungen:
 1. Die Termine Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfer festgelegt.
 2. Es sind drei Wiederholungsprüfungen möglich.
 3. Über die vierte und letzte Wiederholungsprüfung entscheidet die Professorenkonferenz.
- (3) Können sich Prüfer und Prüfungskandidat über den Prüfungstermin nicht einigen, wird der Prüfungsausschuss eingeschaltet.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird vom Prüfer vorgenommen.
- (2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung.
- (3) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird die Note der nicht bestandenen Prüfung nicht verrechnet.
- (4) Beschwerden des Prüfungskandidaten über die Bewertung der Prüfungsleistung werden im Prüfungsausschuss beraten und entschieden.
- (5) Wenn der Prüfer den begründeten Verdacht hat, dass der Prüfungskandidat bei der schriftlichen Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat, kann er sich an den Prüfungsausschuss wenden.

§ 7

Bescheinigung über die bestandene Prüfung

- (1) Über jede Prüfung, die stattgefunden hat, hat der Prüfer eine Mitteilung an den Prüfungsausschuss zu machen.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung mit Angabe der Note ausgestellt, die der Prüfer unterschreibt und der Studiensekretär mit dem Siegel der Hochschule versieht.

§ 8

Gültigkeit und Änderung der Satzung für die Sprachprüfungen

Diese Satzung für die Sprachprüfungen wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

Lizentiatsordnung

Diese veränderte Lizentiatsordnung wurde gemäß der römischen Anordnungen zur Neustrukturierung des Lizentiatsstudiums im Rahmen des Bologna-Prozesses erstellt. Sie basiert auf der approbierten Ordnung von 1999/2000 und wird ab dem Wintersemester 2010/2011 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin zur Anwendung gebracht. Die im Zuge der Neustrukturierung des Lizentiatsstudiengangs erforderlich gewordenen Anpassungen wurden von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 31. Juli 2011 approbiert.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	87
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	87
§ 3 Bewerbung zum Lizentiatsstudium	88
§ 4 Studienziel	89
§ 5 Studieninhalte	89
§ 6 Studienverlauf	90
§ 7 Studienbegleitende Fachabschlussprüfungen	91
§ 8 Lizentiatsexamen	92
§ 9 Lizentiatsarbeit	92
§ 10 Mündliche Lizentiatsabschlussprüfung	93
§ 11 Gesamtbewertung	94
§ 12 Informationsrecht des Prüfungskandidaten	95
§ 13 Lizentiatsdiplom	95
§ 14 Entziehung des Lizentiatsgrades	95
§ 15 Gültigkeit und Änderung der Lizentiatsordnung	96
Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie....	97

Lizentiatsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin verleiht den akademischen Grad eines Lizentiaten* (Lic. theol.) entsprechend den kirchlichen Rechtsbestimmungen.
- (2) Das Lizentiatsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Fach Katholische Theologie, das sich in fünf Fächergruppen aufgliedert: biblische, historische, systematische, praktische, missions-/ kultur-/ religionswissenschaftliche Fächergruppe; die letztgenannte Fächergruppe entspricht dem Schwerpunkt der Hochschule.
Aus den fünf Fächergruppen muss der Bewerber eine zur Spezialisierung auswählen.
- (3) Für das Lizentiatsstudium ist ein Lizentiatsausschuss zuständig, der aus dem Rektor der Hochschule und zwei von der Professorenkonferenz für drei Jahre gewählten Dozenten bzw. Professoren besteht.
- (4) Die unmittelbare Begleitung der Lizentiatsarbeit übernimmt ein Moderator, der zu Beginn des ersten Semesters festzulegen ist. (Bei Beginn des Lizentiatsstudiums im WS ist er bis zum 1. Dezember, bei Beginn im SS bis zum 1. Mai zu vereinbaren.) Der Moderator kann – in Rücksprache mit diesem – frei gewählt werden und muss vom Lizentiatsausschuss bestätigt werden. Moderator kann jeder Dozent bzw. Professor der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin sein.
- (5) Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Lizentiand ist von beiden Seiten her möglich. Sie ist in jedem Fall vom Lizentiatsausschuss zu bestätigen. Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, ist der Lizentiatsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Lizentiatsstudiums verpflichtet.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Lizentiatsstudium setzt voraus:

- (1) Der Bewerber muss das Studium der Theologie mit dem Bakkalaureat, dem Diplom oder dem Magister Theologiae abgeschlossen haben. Falls er den Abschluss eines äquivalenten Theologiestudiums vorzuweisen hat, muss

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

dieses nach den kirchlichen Normen absolviert sein und auf seine Gleichwertigkeit geprüft werden; es kann auch ein mündliches Examen über einen von der Hochschule vorbereiteten Themenkatalog gefordert werden.

- (2) Das Bakkalaureat/Diplom bzw. der Magister Theologiae oder das abgeschlossene Theologiestudium muss wenigstens mit der Note „gut“ (bis 2,5) bewertet worden sein.
- (3) Hat ein Lizentiand bereits an einer anderen theologischen Fakultät Studienleistungen im Rahmen des Lizentiatsstudiums erbracht, so werden diese Studienleistungen und dabei erworbene Leistungsnachweise – bei Feststellung der Gleichwertigkeit – angerechnet.
- (4) Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern haben vor der Zulassung den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen.
- (5) Der Bewerber muss diejenigen Kenntnisse biblischer und moderner Sprachen besitzen, die für eine sachgerechte Ausführung der Lizentiatsarbeit erforderlich sind.

§ 3

Bewerbung zum Lizentiatsstudium

- (1) Bewerber zum Lizentiat in Theologie richten an den Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin ein schriftliches Gesuch um Zulassung. Nach Zustimmung der Professorenkonferenz erteilt der Rektor die Zulassung zum Lizentiatsstudium. Wird bei der Abstimmung über die Zulassung nicht das notwendige Quorum der Mitglieder erreicht, werden die abwesenden Mitglieder der Konferenz vom Rektor um ihr schriftliches Votum gebeten (vgl. Grundordnung § 14 Abs. 4).
- (2) In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Bewerber von einer anderen Fakultät bereits das Lizentiat erhalten hat, an einer anderen Fakultät Versuche unternommen hat, das Lizentiat zu erwerben oder an einer anderen Fakultät das Lizentiatsstudium endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Bewerbers hervorgeht;
 2. Nachweis über den theologischen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 2;
 3. bei Klerikern die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen, bei Laien die eines Geistlichen.

§ 4

Studienziel

- (1) Das Aufbaustudium bietet eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und theologischer Vermittlung. Die Befähigung wird aufgrund von studienbegleitenden Fachabschlussprüfungen, einer schriftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit), die einen selbständigen Forschungsbeitrag zu einem Thema aus einem der fünf Fächergruppen leistet, sowie durch eine mündliche Lizentiatsprüfung festgestellt.
- (2) Die Ausrichtung des gesamten Studienganges strebt eine umfassende und vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen an, die die universale Sendung der Kirche betreffen.

§ 5

Studieninhalte

- (1) Das verbindliche Curriculum zur Erlangung des Lizentiats ist so konzipiert, dass es von dem Lizentianden innerhalb von vier Semestern absolviert werden kann. Die Veranstaltungen stellen einen unverzichtbaren Teil der Qualifizierung für das selbständige wissenschaftliche Arbeiten dar.
- (2) Die zu absolvierenden Studienangebote berücksichtigen universalkirchliche Aspekte, so dass die missionarische Dimension der Kirche in allen fünf Fächergruppen ihren Niederschlag findet.
- (3) Die Studieninhalte umfassen:
 1. die biblische Fächergruppe (Alttestamentliche Hermeneutik und Exegese des Alten und Neuen Testaments);
 2. die historische Fächergruppe (Alte, Mittlere und Neue Kirchengeschichte);
 3. die systematische Fächergruppe (Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft);
 4. die praktische Fächergruppe (Homiletik, Katechetik/Didaktik des Religionsunterrichts, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik);
 5. die missions-/kultur-/religionswissenschaftliche Fächergruppe (Religionswissenschaft, Ethnologie, Missionswissenschaft).
- (4) Die Angabe der Studienleistungen, die innerhalb von vier Semestern verpflichtend zu erbringen sind, wird der Lizentiatsordnung als Anhang beigelegt.

Studienverlauf

- (1) Das gesamte Lizentiatsstudium umfasst in der Regel vier Semester. In den vier Semestern sind die vorgeschriebenen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien zu absolvieren. Die Hochschule gewährt die Möglichkeit, zwei weitere Semester für die Abfassung der Lizentiatsarbeit in Anspruch zu nehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag hin eine einmalige Verlängerung der Abgabefrist gewährt werden.
- (2) Der Lizentiand hat in regelmäßigen Besprechungen mit dem Moderator über den Fortschritt seines Forschens zu berichten.
- (3) Zusätzlich zu den Besprechungen mit dem Moderator ist der Lizentiand verpflichtet, zu Beginn eines jeden Semesters den Studiensekretär bzw. den Prorektor zur Studienberatung aufzusuchen, um die zu belegenden Veranstaltungen mit diesem abzusprechen.
- (4) Der Lizentiand ist Teil einer Forschungsgemeinschaft und hat während des viersemestrigen Lizentiatsstudiums an mindestens sechs Lizentiatskolloquien, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, teilzunehmen.
- (5) Im Rahmen des Lizentiatsstudiums sind insgesamt 120 ETCS-CP aus der biblischen, historischen, systematischen, praktischen u. missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlichen Fächergruppe durch Vorlesungen, Seminare und studienbegleitende Veranstaltungen zu erbringen (s. Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie).
 1. Aus der Fächergruppe des Lizentiatsfachs sind zusätzlich zu den vorgeschriebenen Vorlesungen 9 ECTS-CP durch Vorlesungen zu erwerben.
 2. Aus dem Lizentiatsfach sowie aus der missions-/kultur-/religionswissenschaftlichen Fächergruppe ist verpflichtend je ein Seminar zu belegen.
 3. Zusätzlich sind aus dem Wahlbereich verpflichtend zwei Seminare aus verschiedenen Fächergruppen zu belegen.
- (6) Zur Vertiefung und Anwendung der Deutschkenntnisse im Bereich der Theologie ist die Teilnahme an einem theologischen Lektürekurs verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen kann – auf schriftlichen Antrag des Lizentianden – der Prüfungsausschuss von diesem dispensieren.
- (7) Bei den Veranstaltungen des Lizentiatsstudiums besteht Anwesenheitspflicht.

Studienbegleitende Fachabschlussprüfungen

- (1) Nachdem der Lizientand die erforderlichen ECTS-CP innerhalb eines Faches erbracht hat, schließt er dieses Fach mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Prüfung ist unmittelbar nach Erreichung der notwendigen ECTS-CP am Ende des Semesters zu erbringen.
- (3) Die Fachabschlussprüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt. Umfasst der Prüfungsstoff weniger als drei SWS, wird die Prüfung nur in mündlicher Form durchgeführt.
- (4) Der Prüfer ist der Fachvertreter, in dessen Veranstaltungen die ECTS-CP erworben wurden. Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, entscheidet der Prüfungsausschuss, wer die mündliche Prüfung durchführt.
- (5) Für die schriftliche Prüfung sind von dem Fachvertreter vier Fragen aus dem gesamten Prüfungsstoff zu formulieren. Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, gibt jeder von ihnen zwei Fragen an den Prüfungsausschuss und dieser wählt insgesamt vier Fragen aus.
- (6) Eine mündliche Prüfung hat die Dauer von 20 Minuten, bei der ein Beisitzer zugegen ist, der die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll festhält.
- (7) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Fachvertreter (nach Anhören des Beisitzers) die Note fest.
- (8) Für die schriftliche Prüfung wählt der Lizientand zwei Fragen aus den vier ihm vorgelegten Fragen aus. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten und ist unter Aufsicht abzulegen.
- (9) Der jeweilige Fachvertreter gibt die zulässigen Hilfsmittel an.
- (10) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel (z.B. elektronische Übersetzungshilfen).
- (11) Die Klausurarbeiten werden vom zuständigen Fachvertreter beurteilt. Benotet dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen. Stimmen die beiden Beurteilungen nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.
- (12) Wurde die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet, besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung, frühestens nach Ablauf von acht und spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen. (Die Verrechnung der Note der

Statuten

Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem Modus der Magisterstudienordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin).

- (13) Wurde diese Wiederholungsprüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, kann das Lizentiatsstudium nicht fortgesetzt werden.
- (14) Über die Absolvierung der studienbegleitenden Leistungen und Fachabschlussprüfungen kann dem Studenten eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt werden.

§ 8

Lizentiatsexamen

- (1) Zulassungsbedingungen:
 1. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsexamen ist der Nachweis eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums im Fach Theologie, von denen mindestens zwei an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin absolviert sein müssen. Dieser wird erbracht durch die Bescheinigung über die Teilnahme am vorgeschriebenen Curriculum im Umfang von 120 ECTS-CP und der Vorlage von mindestens vier benoteten Seminararbeiten aus den unter § 1 Abs. 2 genannten fünf unterschiedlichen Fächergruppen.
 2. Der Lizentiatsausschuss prüft und entscheidet vor der Zulassung zum Lizentiatsexamen auf der Grundlage des Studienbuches oder anderer entsprechender Unterlagen, ob der Lizentiand die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 4 erbracht hat.
- (2) Das Lizentiatsexamen besteht aus:
 1. der Lizentiatsarbeit;
 2. der mündlichen Abschlussprüfung (Rigorosum).

§ 9

Lizentiatsarbeit

- (1) Für die Erlangung des Lizentiats ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einer der fünf Fächergruppen vorzulegen, die in ihren Ergebnissen die Fähigkeit des Verfassers zeigt, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.
- (2) Das Thema der Arbeit ist mit dem Moderator (vgl. § 1 Abs. 4) abzusprechen.

Lizentiatsordnung

- (3) Die wissenschaftliche Arbeit soll einen selbständigen Forschungsbeitrag leisten und 80-120 Seiten umfassen. Eine Seite umfasst ca. 4000 Zeichen.
- (4) Die fertiggestellte Arbeit reicht der Bewerber in vier gebundenen Exemplaren im Sekretariat der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin ein.
- (5) Der Bewerber hat schriftlich zu erklären: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht verwendet habe und alle übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, dass die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig eingereicht oder als nicht ausreichende Lizentiatsarbeit abgelehnt wurde.“
- (6) Der Moderator fertigt ein Gutachten über die Arbeit an. Ein zweites Gutachten erstellt der Korreferent, der vom Lizentiatsausschuss (vgl. § 1 Abs. 3) bestellt wird. Der Korreferent muss nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule zu sein. Die Erstellung der Gutachten soll einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten.
- (7) Die Arbeit ist wenigstens drei Monate vor der mündlichen Abschlussprüfung abzugeben.
- (8) Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter.
- (9) Wenn die Lizentiatsarbeit mit weniger als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird, kann sie dem Bewerber zur Korrektur zurückgegeben werden, aber nur einmal und nicht über die Frist eines Jahres hinaus.
- (10) Der Bewerber hat das Recht, auf schriftlichen Antrag hin die Gutachten einzusehen.

§ 10

Mündliche Lizentiatsabschlussprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Lizentiatsprüfung ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Lizentiatsarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, der der Rektor der Hochschule als Vorsitzender, der Moderator und ein weiterer Prüfer angehören. Der Prüfer wird vom Lizentiatsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Die Prüfungsinhalte setzen sich zusammen aus zehn Thesen: Fünf Thesen werden dem Lizentianden vom Moderator aus dem Lizentiatsfach gegeben,

Statuten

und fünf weitere Thesen werden aus dem absolvierten Curriculum entnommen. Die Thesen werden dem Kandidaten einen Monat vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

- (4) Der Prüfungstermin wird vom Lizentiatsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Bewerber festgelegt.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt dreißig Minuten.
- (6) Über die Inhalte und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Note der mündlichen Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Prüfer.
- (8) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (9) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von acht und spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen.
- (10) Die Verrechnung der Note der Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem Modus der Magisterstudienordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin.
- (11) Wurde diese Wiederholungsprüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11

Gesamtbewertung

- (1) Die Gesamtnote des Lizentiats setzt sich aus dem Mittel der Noten der Fachabschlussprüfungen, der Seminararbeiten, der Noten der Lizentiatsarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.
- (2) Bei der Gesamtnote wird das Mittel aus den Fachabschlussprüfungen gemeinsam mit den Leistungsnachweisen der Seminare mit 30%, die Lizentiatsarbeit mit 40% und die mündliche Abschlussprüfung mit 30% gewertet.
- (3) Für die Benotungen gelten folgende Werte:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

Lizentiatsordnung

2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

§ 12

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden dem Kandidaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann auf schriftlichen Antrag hin dem Kandidaten vom Studiensekretär Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 13

Lizentiatsdiplom

- (1) Die Verleihung des Grades eines Lizienten wird durch Aushändigung einer Diplomurkunde vollzogen. Mit der Aushändigung des Lizentiatsdiploms erwirbt der Lizentiat das Recht, den Titel „Lic. theol.“ zu führen. Mit der Diplomurkunde wird dem Absolventen zusätzlich das Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Lizentiatsdiplom wird vom Vizegroßkanzler, Rektor, Prorektor und Studiensekretär der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 14

Entziehung des Lizentiatsgrades

Der von der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin verliehene akademische Grad eines Lizienten in Katholischer Theologie kann durch Beschluss der Professorenkonferenz aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass

dieser Grad durch Täuschung erworben wurde. Der Betroffene muss vor dieser Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden. Der Rektor teilt dem Betroffenen die Entscheidung mit. Dieser muss das Lizentiatsdiplom der Hochschule zurückgeben.

§ 15

Gültigkeit und Änderung der Lizentiatsordnung

Diese Lizentiatsordnung wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

**Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen
des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie**

Zeitraumen der zu erbringenden Studienleistungen	Art der Veranstaltung	Fach		SWS	ECTS-CP*
1.-4. Semester (Aufbaustudium Lizentiat in Katholischer Theologie)	Vorlesung	Atl. Hermeneutik / Exegese AT u. NT		6	9
		CSW		3	4,5
		Dogmatik		6	9
		Ethnologie		3	4,5
		Fundamentaltheologie		5	7,5
		Kirchengeschichte		4	6
		Kirchenrecht		1	1,5
		Missionswissenschaft		3	4,5
		Moraltheologie		5	7,5
		Pastoraltheologie		4	6
		Religionswissenschaft		4	6
		Fächergruppe des Lizentiatsfachs		6	9
	Übung	Methodologie		2	3
		Didaktik und Präsentation		1	1,5
		Theologischer Lektürekurs		2	---
	Hauptseminar	WB	biblisch	(2)	(3,5)
		WB	historisch	(2)	(3,5)
		WB	systematisch	(2)	(3,5)
		WB	praktisch	(2)	(3,5)
		PB	missions-/kultur-/religionswissenschaftlich	2	3,5
		PB	im Lizentiatsfach	2	3,5
Studienleistungen des Curriculums			63	93,5	

Statuten

5.-6. Semester (Lizentiatsexamen)				
	Zusätzliche Leistungen zum Erwerb des Lizentiats	Vorbereitung auf die mündliche Lizentiatsprüfung		8,5
		Abfassung der Lizentiatsarbeit		18
	Gesamt:			120 ECTS- CP

*ECTS-CP = European Credit Transfer System-Credit Point

WB = Wahlbereich

PB = Pflichtbereich

ECTS-CP geben den sogenannten Workload, also den Arbeitsaufwand an, der zu erbringen ist. Dieser setzt sich zusammen aus Kontaktstunden (z.B. Vorlesungsstunden), Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

1 SWS Vorlesung: 45 Zeitstunden (15 Kontaktstunden, 7,5 Stunden Vor-/Nachbereitung, 22,5 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung) = **1,5 CP**

2 SWS Seminar: 105 Zeitstunden (30 Kontaktstunden, 30 Stunden Vor-/Nachbereitung, 45 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung [Abfassung der Seminararbeit]) = **3,5 CP**

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

PROMOTIONSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines.....	101
§ 2 Bewerbung.....	101
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	101
§ 4 Promotionsverfahren	103
§ 5 Dissertation.....	103
§ 6 Mündliche Prüfung	105
§ 7 Gesamtnote	106
§ 8 Veröffentlichung der Dissertation.....	106
§ 9 Verleihung des Grades.....	107
§ 10 Informationsrecht.....	107
§ 11 Rücktritt, Täuschung und Widerruf	107
§ 12 Das Doktorat „honoris causa“.....	108
§ 13 Inkrafttreten	108

Promotionsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.), entsprechend den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Der Bewerber* muss diesen Nachweis durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung (Doktorexamen) erbringen.

§ 2

Bewerbung

- (1) Bewerbungen für das Doktorat in Theologie sind an den Rektor der Hochschule schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufs und Studiengangs;
 2. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen;
 3. bei Klerikern die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen, bei Laien die eines Geistlichen;
 4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einem anderen kirchlichen oder staatlichen Doktorexamen unterzogen hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung als Doktorand setzt voraus: Der Bewerber muss
 1. das Lizentiat im Fach Katholische Theologie erworben haben, das wenigstens mit der Note „gut“ (2,5) bewertet ist;

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter (Doktorand/Doktorandin, Bewerber/Bewerberin) gebraucht.

2. oder die Diplom-/Magisterprüfung bzw. eine gleichwertige Abschlussprüfung in Katholischer Theologie mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden haben;
 3. oder die Erste Staatsprüfung bzw. eine gleichwertige Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden und die Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 2 mit Erfolg abgelegt haben;
 4. den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen, falls seine Muttersprache nicht Deutsch ist;
 5. Kenntnisse alter und moderner Sprachen besitzen, die für die Erstellung der Dissertation erforderlich sind.
- (2) In der nach Abs. 1, Nr. 3 abzulegenden Ergänzungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die nach dieser Promotionsordnung für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Die Ergänzungsprüfung umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen in den Fächern der Magisterprüfung, die bei der Prüfung für das Lehramt nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Vor der Ablegung der Ergänzungsprüfung muss der Bewerber in diesen Fächern im Magisterstudiengang der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 Semesterwochenstunden belegen. Die Entscheidung darüber, in welchen Fächern die Ergänzungsprüfung abgelegt werden muss, trifft der Promotionsausschuss.
1. Die Prüfung dauert in jedem Fach 20 Minuten. Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach nicht den Anforderungen, so gilt die gesamte Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.
 2. Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nur auf die Fächer, in denen die Leistungen des Bewerbers nicht den Anforderungen genügt haben.
 3. Über die bestandene Ergänzungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Rektor unterschriebene Bescheinigung.
- (3) Nach Zustimmung der Professorenkonferenz erteilt der Rektor die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Promotionsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren sind:
 1. vier Semester Promotionsstudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin;
 2. erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen mit zusammen 6 Semesterwochenstunden, von denen wenigstens eine Lehrveranstaltung ein Seminar ist;
 3. Teilnahme an sechs Kolloquien.
- (2) Das Doktorexamen besteht aus:
 1. der Dissertation;
 2. der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in drei Nebenfächern (Examen rigorosum), oder falls ein Theologisches Lizentiat vorliegt, in zwei Nebenfächern.
- (3) Für das Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuss zuständig, der aus dem Rektor der Hochschule und zwei von der Professorenkonferenz für drei Jahre gewählten Hochschullehrern besteht. Die unmittelbare Begleitung des Doktoranden hat ein Moderator, der innerhalb der Fächergruppe frei gewählt werden kann und von der Professorenkonferenz bestätigt werden muss. Moderator kann jeder fest angestellte Hochschullehrer der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin sein, der einen Doktorgrad erworben hat.
- (4) Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Doktorand ist von beiden Seiten her möglich. Sie ist in jedem Fall von der Professorenkonferenz zu billigen. Wird eine solche aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Promotion verpflichtet.

§ 5

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der an der Hochschule angebotenen Fächergruppen [vgl. § 6 (1)], die in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet und die Fähigkeit des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbständig zu bearbeiten.

Statuten

- (2) Das Thema der Dissertation muss mit dem Moderator abgesprochen werden.
- (3) Der Doktorand hat einen Entwurf seines Dissertationsplans vorzulegen. Ist dieser von der Professorenkonferenz approbiert, wird er vom Rektor der Hochschule, vom Studiensekretär, vom Moderator und vom Doktorand unterzeichnet.
- (4) Die Dissertation muss wenigstens 200 Seiten umfassen und nach wissenschaftlichen Methoden erstellt sein. Jede Seite soll etwa 35 Zeilen mit 50 Anschlägen enthalten.
- (5) Die fertiggestellte Dissertation reicht der Doktorand in fünf gebundenen Exemplaren im Sekretariat der Hochschule ein. Er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient zu haben.
- (6) Der Moderator fertigt das erste Gutachten über die Arbeit an. Ein zweites Gutachten wird durch den Korreferenten erstellt, der vom Promotionsausschuss nach Abgabe der Arbeit ernannt wird. Der Korreferent braucht nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule zu sein. Die Gutachten müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten erstellt werden.
- (7) Den Mitgliedern der Professorenkonferenz wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen drei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Rektorat ausgelegt. Die Mitglieder der Professorenkonferenz können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachter abweichende Note vorschlagen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss, ob er einen dritten Gutachter bestellt.
- (8) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter.
- (9) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (10) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:

1,0 bis 1,5	summa cum laude	(sehr gut)
1,6 bis 2,5	magna cum laude	(gut)
2,6 bis 3,5	cum laude	(befriedigend)
3,6 bis 4,0	rite	(ausreichend)
ab 4,1	insufficienter	(ungenügend)

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Hauptfach und drei Nebenfächern bzw. zwei Nebenfächern [vgl. § 4 (2) 2]. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Als Nebenfächer muss der Doktorand je ein Fach aus drei bzw. zwei der folgenden Fächergruppen wählen:
 1. biblische Fächergruppe (Exegese des Alten und Neuen Testaments);
 2. historische Fächergruppe (Kirchengeschichte, Religionsgeschichte);
 3. systematische Fächergruppe (Christliche Sozialwissenschaft, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie);
 4. praktische Fächergruppe (Ethnologie, Homiletik, Katechetik/Didaktik des Religionsunterrichts, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Missionswissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).
- (2) Mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt der Promotionsausschuss je einen zuständigen Fachvertreter; die beauftragten Fachvertreter bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Die Prüfungen beginnen innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Prüfung. Der Promotionsausschuss setzt den Termin im Einvernehmen mit den Prüfern fest und teilt ihn dem Doktoranden spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Prüfungen schriftlich mit.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie sind nicht öffentlich. Sie dauern im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten. Sie finden in Gegenwart eines Beisitzers statt, den der Promotionsausschuss bestellt; er führt das Protokoll, das zu den Akten genommen wird.
- (5) Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Doktoranden mit einer Note gemäß § 5 (10). Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewertet wird.
- (6) Ist die Gesamtnote der Prüfungen schlechter als 4,0, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Ebenfalls gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet, wenn der Doktorand aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

Gesamtnote

- (1) Der Rektor stellt die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich zusammen aus den Noten der Dissertation, der mündlichen Prüfungen sowie der Lehrveranstaltungen der Doktoratskurse. Dabei werden die Note der Dissertation mit 60%, die Note der mündlichen Prüfungen mit 30% und die Note aus den Lehrveranstaltungen mit 10% bewertet.
- (2) Nach der Feststellung der Gesamtnote händigt der Rektor dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation, die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen und die Noten der Lehrveranstaltungen. Das Prüfungszeugnis wird vom Rektor unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung innerhalb von zwei Jahren zugänglich machen. Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Rektor und den Gutachtern festgesetzt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der veröffentlichten Dissertation auf Antrag des Doktoranden um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (3) Versäumt der Doktorand die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Der Doktorand hat 40 Pflichtexemplare der veröffentlichten Arbeit im Sekretariat abzuliefern.
- (5) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, dann sind nur 6 Pflichtexemplare im Sekretariat abzuliefern. Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Hochschule ausgewiesen sein.
- (6) Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation muss der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorgelegt werden.

§ 9

Verleihung des Grades

- (1) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) vollzieht der Rektor der Hochschule durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und enthält die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde ist vom Großkanzler und Rektor der Hochschule unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 10

Informationsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktorand auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. Der Rektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Der Doktorand kann bis zur Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist dem Rektor schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe schwerwiegender Gründe, gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Professorenkonferenz kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorand a) sich des Plagiats schuldig gemacht hat oder b) versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder c) dass aus Gründen, die er zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (4) Die Hochschule kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde.

Statuten

- (5) Vor der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist der Doktorand zu hören.
- (6) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 12

Das Doktorat „honoris causa“

- (1) Der akademische Grad eines Doktors der Theologie „honoris causa“ wird als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder für große Verdienste um das kirchliche Leben verliehen.
- (2) Die Promotion „honoris causa“ setzt einen begründeten Antrag von mindestens fünf fest angestellten Professoren oder Dozenten der Hochschule voraus. Der Antrag ist an den Rektor zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Professorenkonferenz. Die Promotion „honoris causa“ bedarf der Zustimmung des Großkanzlers, der vorher das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhls einholt.
- (3) Über die Promotion „honoris causa“ wird eine vom Großkanzler und Rektor unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Leistungen des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor überreicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Wissenschaftsministeriums von Nordrhein-Westfalen am 11.10.2000 in Kraft. Sie ist durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 28.08.1999 kirchlicherseits approbiert worden.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

**ORDNUNG FÜR DIE
DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG
FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG
AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER
(DSH)**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	111
A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	112
§ 1 Anwendungsbereich	112
§ 2 Zweck der Prüfung	113
§ 3 Gliederung der Prüfung	113
§ 4 Bewertung der Prüfung.....	114
§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	114
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	115
§ 7 Wiederholung der Prüfung	115
§ 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses	116
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	116
§ 9 Schriftliche Prüfung.....	116
§ 10 Mündliche Prüfung	119
C. Schlussbestimmungen.....	120
§ 11 Inkrafttreten.....	120

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 68 Abs. 1 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.08.1993 (geändert am 01.07.1997; GV. NRW. S. 213) und der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 30.05.1995 hat die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der *Deutschen Sprachprüfung*.
- (2) Die Zulassung zur *Deutschen Sprachprüfung* regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zur *Deutschen Sprachprüfung* wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die *Deutsche Sprachprüfung* endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird von allen anderen Hochschulen und Studienkollegs anerkannt.
- (4) Von der *Deutschen Sprachprüfung* sind freigestellt:
 - a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973];
 - c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04. 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II der KMK];
 - d) Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - e) Studienbewerber, die die *Deutsche Sprachprüfung* unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;

- f) Studienbewerber, die von der Prüfungskommission in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalischidiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
 - c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die *Deutsche Sprachprüfung* besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4

Bewertung der Prüfung

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, sofern Prüfungsvorleistungen nicht zu berücksichtigen sind.
- (2) Alle Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

§ 5

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der *Deutschen Sprachprüfung* ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der vom Rektor der Hochschule eingesetzt wird. In der Regel ist dies der Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert ggf. eine Prüfungskommission, die sich mehrheitlich aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem der Kandidat sein Studium aufzunehmen beabsichtigt.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsvorsitzende die Gründe an, wird dem Kandidaten dieses mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung und/oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsvorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die *Deutsche Sprachprüfung* kann in der Regel einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (2) Die *Deutsche Sprachprüfung* soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die Prüfungskommission nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Es können Noten erteilt werden.
- (2) Über die bestandene *Deutsche Sprachprüfung* wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden und vom Rektor der Hochschule zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung der HRK entspricht.
- (3) Über eine nicht bestandene *Deutsche Sprachprüfung* kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes;
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes;
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion;
 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.
- (2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.
- (3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.
- (4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.
- (5) Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes. Der Kandidat soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes. Der Kandidat soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinander setzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen. Der Kandidat soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.
 - a) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
 - b) Bewertung
Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 10

Mündliche Prüfung

Der Kandidat soll nachweisen, dass er imstande ist, mit Verständnis und Selbstständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

- a) Aufgabenstellung
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.
- b) Durchführung
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechanlässe sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.
- c) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbstständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

C. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wurde am 21.07.1999 von der Professorenkonferenz der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin approbiert.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Satzung der Studentenschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die Studentenschaft	
§ 1 Zusammensetzung	123
§ 2 Organe	123
§ 3 Rechte	123
II. Die Studentenkonzferenz (SK).....	124
§ 4 Zusammensetzung	124
§ 5 Aufgaben	124
§ 6 Vorsitz	124
§ 7 Einberufung	125
§ 8 Beschlussfähigkeit	125
§ 9 Abstimmungen	125
§ 10 Wahlen	126
§ 11 Protokoll	127
III. Der Allgemeine Studentenausschuss (AStA)	127
§ 12 Zusammensetzung	127
§ 13 Aufgaben	127
§ 14 Amtsdauer	128
IV. Weitere Studentenvvertreter	128
§ 15 Förderungsausschuss	128
V. Satzung	129
§ 16 Änderung der Satzung	129
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	129

I. DIE STUDENTENSCHAFT

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Die an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin eingeschriebenen Studenten* sowie die Zweit- und Gasthörer bilden die Studentenschaft (vgl. Art. 8 der Grundordnung).
- (2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin.

§ 2

Organe

Organe der Studentenschaft sind:

- a) die Studentenkonzferenz (SK);
- b) der Allgemeine Studentenausschuss (AStA).

§ 3

Rechte

- (1) Die Studentenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht der freien Meinungsäußerung
 - a) in einer Studentenversammlung,
 - b) in den Organen der Studentenschaft,
 - c) unter Benutzung von Publikationsträgern der Studentenschaft (Schwarzes Brett; Studentenzeitung etc.).
- (3) Die Studenten haben das Recht, Interessengemeinschaften zu bilden.

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

II. DIE STUDENTENKONFERENZ (SK)

(vgl. Artikel 8 § 28 [4] der Grundordnung)

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Zur Studentenkonzferenz gehören alle an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin eingeschriebenen Studenten.
- (2) Zweit- und Gasthörer sind berechtigt, an der Studentenkonzferenz teilzunehmen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht.

§ 5

Aufgaben

Die Studentenkonzferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. Sie hat die Aufgabe, in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beraten und zu beschließen, soweit dies nicht in die Kompetenz anderer Organe und Ausschüsse der Hochschule fällt.

Dazu gehört auf jeden Fall:

- a) die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, seinen Vorsitzenden, der zugleich Studentensprecher ist, und seinen Stellvertreter zu wählen und gegebenenfalls durch Neuwahl wieder abzuwählen (gemäß § 10 Abs. 6); sie ist das Kontrollorgan des AStA,
- b) die Satzung der Studentenschaft und gegebenenfalls deren notwendige Änderungen zu beraten und zu beschließen,
- c) eine Beitragsordnung der Studentenschaft zu beschließen,
- d) bei Bedarf einen Haushaltsplan der Studentenschaft zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren.

§ 6

Vorsitz

- (1) Die Leitung der Studentenkonzferenz obliegt dem Studentensprecher.
- (2) Ist der Studentensprecher verhindert, so übt sein Stellvertreter die Leitungsfunktion aus. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt der dritte oder vierte Studentenvertreter im AStA die Leitung.

§ 7

Einberufung

- (1) Der Studentensprecher beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung der Studentenkonzferenz ein.
- (2) Außerdem findet eine Sitzung statt, wenn ein Drittel der eingeschriebenen Studenten dies schriftlich beim Studentensprecher beantragt.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin durch Aushang. Mitveröffentlicht wird die vorläufige Tagesordnung.
- (4) Weitere Verfahrensfragen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Studentenkonzferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der sich im Diplom- bzw. Magisterstudiengang befindlichen Studenten anwesend ist.
- (2) Eine vertagte Sitzung der Studentenkonzferenz ist auf jeden Fall beschlussfähig, wenn auf die Möglichkeit der Vertagung eine Woche vorher hingewiesen wurde. Wahlfähig ist sie dann, unabhängig von der Teilnehmerzahl.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme der Wahlen öffentlich; beantragt jedoch ein abstimmungsberechtigter Student geheime Abstimmung und wird dabei von wenigstens drei Studenten unterstützt, so ist dem zu entsprechen.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Fälle die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Abstimmungen, die sich auf die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft und die Änderung bereits gefasster Beschlüsse der Studentenkonzferenz beziehen, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Gültig sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Wahlen

- (1) Die Wahlen finden jeweils zu Beginn des Sommersemesters statt. Sie müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Vorlesungsbeginn abgeschlossen sein.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin eingeschriebenen Studenten (nicht die Zweit- und Gasthörer). Passives Wahlrecht haben alle im Magisterstudiengang eingeschriebenen Studenten.
- (3) Alle AStA-Mitglieder werden für zwei Semester gewählt. Im Rotationsprinzip werden zwei Mitglieder des AStA nach einem Semester abgelöst und zwei neu für die beiden folgenden zwei Semester gewählt. Der Studentenvertreter im Förderungsausschuss und sein/ihr Ersatzmitglied werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt (vgl. Artikel 6 § 18 Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2 der Grundordnung). Eine Wiederwahl ist solange zulässig, wie sich der Student im Diplom- bzw. Magisterstudiengang befindet.
- (4) Wahlleiter ist der amtierende Studentensprecher oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der dritte bzw. vierte Studentenvertreter im AStA die Leitung.
- (5) Der Wahlmodus ist in der Wahlordnung geregelt.
- (6) Wenn die Hälfte aller wahlberechtigten Studenten eine Neuwahl für ein oder mehrere Mitglieder des AStA beantragt, ist diese innerhalb von vierzehn Tagen gemäß der Wahlordnung durchzuführen. Die Neugewählten bzw. Wiedergewählten bleiben bis zum Ende der begonnen Amtsperiode im Amt.
- (7) Eventuelle Nachwahlen müssen bei Ausscheiden des Mandatsträgers während der Vorlesungszeit im Semester innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein, bei Ausscheiden innerhalb der Semesterferien innerhalb der ersten drei Wochen nach wieder aufgenommenem Vorlesungsbetrieb.

§ 11

Das Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Studentenkonzferenz ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung ist in der Protokollordnung geregelt.

III. DER ALLGEMEINE STUDENTENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 12

Zusammensetzung

Dem Allgemeinen Studentenausschuss gehören vier Studenten an, wovon wenigstens ein Mitglied Frater im Orden der Steyler Missionare sein muss. Alle Mitglieder im Allgemeinen Studentenausschuss müssen sich im Diplom- bzw. Magisterstudiengang befinden:

- a) der Studentensprecher als Studentenvertreter im Senat und im Prüfungsausschuss,
- b) der stellvertretende Studentensprecher im Senat und Bibliotheksausschuss und als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss,
- c) ein bis zwei weitere Studentenvertreter im Senat (abhängig von der jeweiligen Dozenten-Anzahl im Senat; vgl. Artikel 5 § 13 Abs. 2, Nr. 2 der Grundordnung).

§ 13

Aufgaben

- (1) Der AStA vertritt die Interessen der Studenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule.
- (2) Er führt die Beschlüsse der SK aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.
- (3) Er hat wenigstens zwei Sitzungen pro Semester. Eine Sitzung kann von jedem AStA-Mitglied einberufen werden. Die Sitzungen dienen dem Meinungsaustausch, der Vorschlagsentwicklung, der Vorbereitung verschiedener Aktionen, dem Abstimmen von Vorgehensweisen einzelner AStA-Mitglieder in ihrem speziellen Aufgabenbereich, dem Aufstellen der vorläufigen

Statuten

gen Tagesordnung der SK, dem Verfassen des Arbeitsberichts etc. Ein Protokoll kann geführt werden, wenn es die Angelegenheit erforderlich macht, und dann gemäß der Protokollordnung.

- (4) Er nimmt die hochschulpolitischen Belange der Studenten wahr.
- (5) Er kümmert sich um fachliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange der Studenten.
- (6) Er pflegt überörtliche und internationale Studentenkontakte.
- (7) Er gibt eventuell eine Studentenzeitung heraus.
- (8) Die Delegation einzelner Aufgaben obliegt dem AStA.
- (9) Der Studentensprecher tritt als Gesamtvertreter des AStA und der Studentenschaft auf.
- (10) Die Tätigkeit und Äußerungen des AStA haben mit den Zielen der Hochschule überein zustimmen (vgl. Artikel 3 § 5 der Grundordnung).

§ 14

Amtsdauer

- (1) Die AStA-Mitglieder werden jeweils für zwei Semester gewählt.
- (2) Das Mandat erlischt mit der Exmatrikulation oder der Beurlaubung. Es erfolgt dann eine Nachwahl des entsprechenden Studentenvertreters.
- (3) Bei vorzeitigem Rücktritt haben die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben noch bis zur Nachwahl kommissarisch zu erfüllen.

IV. WEITERE STUDENTENVERTRETER

§ 15

Förderungsausschuss

- (1) Die SK wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Studentenvertreter und ein Ersatzmitglied für den Förderungsausschuss mit relativer Mehrheit.
- (2) Diese beiden Studentenvertreter sind zugleich erstes und zweites Ersatzmitglied im Senat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Studentenvertreters erfolgt Nachwahl.

V. SATZUNG

§ 16

Änderungen der Satzung

Die Satzung der Studenten ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge können sowohl von dem AStA als auch von der SK beraten werden. Jedoch bedarf eine Bestätigung der Änderungen im jeden Fall der Zustimmung der SK. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rektors und werden zur Kenntnisnahme dem Senat vorgelegt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Studentenkonzferenz am 30.06.1997 beschlossen. Sie wurde vom Senat am 13.10.1997 zur Kenntnis genommen und vom Rektor am 14.10.1997 genehmigt. Die durch die Modularisierung erforderlich gewordenen Änderungen wurden am 31.10.2011 vom Rektor genehmigt. Die Satzung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Rektor in Kraft.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Widerspruchsverfahren bei Prüfungsergebnissen

Statuten

§ 1

Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen.

§ 2

Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bringt die Widerspruch führende Person in ihrem Widerspruch konkrete und substantielle Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfende* die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- (1) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- (2) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- (3) allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- (4) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- (5) sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

§ 3

Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Widerspruch führenden Person einen Gutachter. Der Gutachter gibt eine schriftliche Stellungnahme ab.

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

§ 4

Liegen dem Prüfungsausschuss konkrete und substantielle Einwendungen gegen die prüfungsspezifischen Wertungen vor, ohne dass der Prüfende seine Entscheidung entsprechend ändert, werden die vorliegenden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Liegt die Besorgnis der Befangenheit des ersten Prüfers vor, so wird die Wiederholungsprüfung durch einen anderen Prüfenden durchgeführt.

§ 5

Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Das Ergebnis wird dem Widerspruch Führenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung der Professorenkonferenz ist endgültig.

§ 6

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 7

Diese Ordnung zum Widerspruchsverfahren wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.